

Fachkonzeption der Beratungsoffensive

Erste Entwurfssfassung zur gemeinsamen Weiterentwicklung mit den beteiligten Fachkräften des öffentlichen und der freien Träger der Jugendhilfe im Landkreis Tübingen

Abteilung Jugend im Landratsamt Tübingen

Stand: 14.7.2015

Redaktion:
Althaus, Jochen
Hillebrand, Bernd
Pfaff-Schneider, Axel
Utecht, Christine

Fachkonzeption der Jugend- und Familienberatungszentren (FBZ) und des Fachbereichs für Erziehungshilfen und Kinderschutz (FEK) im Rahmen der Beratungsoffensive

1. Die gesellschaftliche Ausgangslage „Nichts ist beständiger als der Wandel“
2. Die Ziele der Beratungsoffensive
3. Wie sollen die Ziele erreicht werden:
Zur strukturellen Organisation der Beratungsoffensive
4. Fachkonzeption Familienberatungszentren
 - 4.1. Gesetzliche Aufgaben und struktureller Rahmen
 - 4.2. Gesetzlicher Vertrauensschutz – Grundlage der Beratung
 - 4.3. Gute Erreichbarkeit – Niedrigschwellige Zugänge
 - 4.4. Fachliche Grundhaltung
 - 4.5. Psychotherapeutische Kompetenz
 - 4.6. Diagnostik
 - 4.7. Methoden der Beratung und therapeutische Interventionen
5. Fachkonzeption Fachbereich für Erziehungshilfe und Kinderschutz
 - 5.1. Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben
 - 5.2. Fachliche Grundhaltung
 - 5.3. Zugänge
 - 5.4. Erziehungshilfe, Hilfeplanung und Beteiligung
 - 5.5. Kinderschutz
6. Kooperation und Vernetzung im Gemeinwesen
 - 6.1 Standortbestimmung für den Landkreis Tübingen
 - 6.2 Strukturelle Anforderungen an die zukünftige Gemeinwesenarbeit
 - 6.3 Erwartungen an die zukünftige Praxis und Chancen der Weiterentwicklung
7. Entwicklungsperspektiven
8. Literatur

1. Nichts ist beständiger als der Wandel – die gesellschaftliche Ausgangslage für die Beratungsoffensive

Das System der Jugendhilfe ist den stetigen Einflüssen und Veränderungen unterworfen, die sich aus dem Wandel der Gesellschaft und den sich dadurch verändernden Lebensbedingungen der Adressaten ihres Leistungskatalogs ergeben.

Die Jugendhilfe - und mit ihr auch die „Hilfe zur Erziehung“ - ist somit ein Produkt der gesellschaftlichen (politischen) Rahmenbedingungen unter denen sie ihren gesetzlichen Auftrag erfüllt. Dabei sind das Tempo und der Umfang gesellschaftlicher Veränderungen unterschiedlich. Insbesondere aber, wenn sich diese Bedingungen schnell wandeln, stehen alle Akteure, die mit diesem System befasst sind, vor großen Herausforderungen. Gemäß ihrem Auftrag muss die Jugendhilfe solche Entwicklungen aufnehmen und sich rechtzeitig zum Wohle ihrer Leistungsadressaten mit ihrem Leistungskatalog entsprechend ausrichten.

Aktuell wandeln sich die gesellschaftlichen Bedingungen in Deutschland sehr schnell und nachhaltig, insbesondere was das Leben von Familien und das Aufwachsen von Kindern anbelangt. Diese Feststellung, die auch in den Kinder- und Jugendberichten der Bundesregierung große Aufmerksamkeit findet, begründet sich durch diverse Einflussfaktoren. Die wichtigsten sollen kurz benannt werden:

Die Bevölkerung Deutschlands und ihre Lebenswelt verändern sich.

- Im Vordergrund öffentlicher Aufmerksamkeit stehen zunächst die zurückgehenden Geburtenzahlen. Eine Tatsache, die auch im Landkreis Tübingen beobachtet wurde und die nach dem Jahr 2020 erneut von Bedeutung sein wird. Dies hat schon zu unübersehbaren strukturellen Veränderungen im Landkreis Tübingen geführt.
- Im Landkreis Tübingen wird es, im Gegensatz zu vielen anderen Regionen in Deutschland, jedoch keinen markanten Bevölkerungsrückgang geben.
- Die Zahl der alten Menschen wird aber stark ansteigen und der Landkreis Tübingen wird hier an der Spitze in Baden–Württemberg stehen. Dies wird zu kommunalpolitischen Herausforderungen führen, denen sich (auch) das System Jugendhilfe im Landkreis Tübingen zu stellen hat.
- Die Gesellschaftspolitik in Deutschland hat sich insbesondere für Familien bzw. Kinder in den letzten Jahren umfassend verändert. Die Kindheit bzw. deren Bedingungen, befinden sich aktuell in einer Transformationsphase von der traditionellen Familienkindheit hin zu der öffentlichen, betreuten Kindheit.
- Es wird in wachsendem Maße Realität und gesellschaftliche Normalität, dass sich die Gesellschaft und die Familien die Verantwortung für das Aufwachsen teilen. Ganztägige Betreuung schon vom Kleinkindalter an aufwärts, Ganztageskindergärten und Ganztagesesschulen teilen sich die Bildung und Erziehung der Kinder mit ihren Eltern. Dies schafft für unsere Gesellschaft ein weitgehend neues Bedingungsgefüge mit neuen Herausforderungen in der

Interaktion zwischen den Bildungs- und Betreuungsorten der Kinder und den Familien.

- Es entsteht quasi ein für Deutschland neuer Gesellschaftsvertrag, worin die Gesellschaft einerseits den Eltern Hilfe und Entlastung bei ihrer Sorge um die Bildung und Erziehung bietet, andererseits aber auch Einfluss auf die Kindheit und die Familien nimmt, wie es bislang in der Bundesrepublik in diesem Umfang nicht geschehen ist.
- Die Gesellschaft verändert sich in ihrem Denken und Handeln. Nicht nur die zurückgehenden Kinderzahlen, sondern auch viele andere Faktoren, wie z.B. der Wandel der Arbeitswelt und die Expansion der virtuellen Welt des Internets sind Triebfedern einer umfassenden Veränderung unserer Gesellschaft. Die sozialen Strukturen, die Sicherheiten und Gewissheiten aus den vorangehenden Jahrzehnten, werden erodiert und verlieren an Bedeutung. Gleichzeitig wachsen die Ansprüche, gerade an die Gesellschaft durch das Maß an Wohlstand, der in Deutschland herrscht.
- Viele gesellschaftliche Fragen, die sich auf die Zukunft richten und Antworten erfordern, erscheinen nicht vollständig durchdrungen (Generationenvertrag, Einwanderung,...), provozieren auf der anderen Seite jedoch ein Anspruchsdenken an die Gesellschaft auf Einlösung ihrer in Aussicht gestellten Befriedigung individueller Bedürfnisse.

Vor diesem Panorama wird deutlich, dass trotz der Tendenzen zur Individualisierung der Lebensmodelle, Gesellschaft und Individuum viel stärker in Kommunikation und Kooperation treten müssen, als dies bislang der Fall war.

Gesellschaft und Familien rücken näher aneinander heran, wenn die Verantwortung für das Aufwachsen und die Bildung der Kinder geteilt wird. Es gibt einen immensen Kommunikationsbedarf über alle Themen von Kindheit und Familie, gleichzeitig aber eine immer größere Unsicherheit auf Seiten der Familien, ob sie den Anforderungen überhaupt gerecht werden. Das allmähliche Abnehmen der Präsenz von Kindern oder Familien mit Kindern in den Sozialräumen, führt zur Vereinzelung und dem Verlust an Sicherheit bei den Eltern.

Kinder bzw. ihre Existenz sind nicht mehr die Normalität, sondern häufig wohlüberlegte Entscheidungen von Paaren, die immer weniger in der Lage sind, die Natürlichkeit von Anderen im Umgang mit ihren Kindern in ihrem eigenen sozialen Nahraum zu beobachten. All dies schafft Unsicherheit und Fragen, denen sich das System der Jugendhilfe in ganz besonderen Umfang stellen muss.

Grundannahmen für die Ausrichtung der Beratungsoffensive (BO)

In den Sozialgesetzbüchern Deutschlands und damit auch im VIII. Buch – Jugendhilfe, ist der Grundsatz der Nachrangigkeit und die Befähigung zur Selbsthilfe als Maxime festgelegt. Von den oben beschriebenen gesellschaftlichen Veränderungen her ist es jedoch dringend erforderlich, die Grundhaltungen der gesetzlichen Regelungen vor dem Hintergrund der bisherigen Interpretationen, ebenfalls einer Überprüfung hinsichtlich ihrer Umsetzung zu unterziehen. Dies führt zu der Frage, ob die Ausrichtung d.h. die Grundannahmen im System der

Jugendhilfe und wie es im Landkreis Tübingen umgesetzt wird, in der bestehenden Form weitergeführt werden kann, oder ob ein Veränderungsbedarf besteht.

Die Leistungselemente des SGB VIII ermöglichen es in vielfacher Weise, Kindern und Erziehungsberechtigten Unterstützung zukommen zu lassen. Im Landkreis Tübingen wird dies schon seit Jahrzehnten so umgesetzt, dass es eine starke Ausrichtung und Ausbau jener Leistungen und den damit verbundenen Strukturen im niedrigschwelligen ambulanten Bereich (Tagesbetreuung, SGA, Betreuungshilfen etc.) gegeben hat.

Vor dem Hintergrund der Transformation der Kindheitsbedingungen und der geteilten Verantwortung ist es jedoch unabdingbar, den zu erwartenden Umfang der Kommunikation und Koordination zwischen Gesellschaft, Eltern und Kindern zu ermöglichen. Dabei muss zwingend berücksichtigt werden, dass die zuvor beschriebenen Unsicherheiten und Fragen von Eltern nicht über die Wahrnehmungskanäle einer Defizitsituation aufgenommen werden. In der überwältigenden Zahl der Familien sind Eltern(teile) verantwortungsbewusst und verantwortungsbereit. Dies gilt es uneingeschränkt auch strukturell zu stützen, in dem entsprechend Strukturen des Jugendhilfesystems ausgebaut und modifiziert werden. Im Rahmen der Beratungsoffensive gehen wir davon aus,

- dass Eltern bei der Sorge für ihre Kinder und deren Aufwachsen Fragen haben, die in ihrer Natur weit unterhalb von Problemen oder Krisen einzustufen sind. Sie sind zu allererst Ratsuchende.
- dass im Zusammenleben von Familien stets auch Konflikte und Unsicherheiten bestehen und die Familien zu allererst den Wunsch haben, solche Probleme selbst zu lösen.
- dass Eltern im Konfliktfall die Anleitung für den konkreten nächsten Schritt für die Bewältigung einer Krisensituation kennen und umsetzen möchten und dass sie dies selbständig und in Eigenverantwortung tun möchten.
- dass es für Eltern und Kinder wichtig ist ihre Selbstwirksamkeit zu erleben und diese auszubauen und sie auf entstehende zukünftige Probleme nachhaltig anzuwenden.

Ausgangslage im Landkreis Tübingen

Die Beratungsoffensive des Landkreis Tübingen steht fachlich in der Tradition einer seit Jahrzehnten ausgeprägt an Gemeinwesenarbeit und Selbsthilfe orientierten Jugendhilfelandchaft. Mitte der 1990iger Jahre wurden im Landkreis Tübingen ambulante Hilfen zunehmend flexibel und sozialraumorientiert, in den regionalen Jugendhilfestationen intensiv ausgebaut, so dass der Landkreis seither über eine sehr dichte ambulante Hilfen-Infrastruktur verfügt. Dementsprechend haben die Jugendhilfestationen der Freien Träger der Jugendhilfe einen großen Anteil an dieser Tradition und bieten neben Beratung ein breites Spektrum an flexiblen Hilfen zur Erziehung an. Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) der Abteilung Jugend ist traditionell im Landkreis mit hoher Fachlichkeit in den Sozialräumen präsent und

berät hilfeschuchende Familien allgemein sozialarbeiterisch, niederschwellig und bei Bedarf intensiv vorbereitend, begleitend und nach der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung. Auch die Schulsozialarbeit mit Beratung und Unterstützungsangeboten wurde systematisch ausgebaut und ist fest in die (Ganztags-)Angebote der Schulen integriert. Für Familien mit Kindern unter drei Jahren werden seit 2008 die Frühen Hilfen kreisweit niedrigschwellig und flächendeckend vorgehalten. An diese Entwicklungen knüpft die Beratungsoffensive mit dem Ausbau von niedrigschwelliger, qualifizierter Beratung fachlich an und gestaltet sie konsequent weiter. Neben der Gemeinwesensorientierung und der Priorisierung der ambulanten Hilfen zur Erziehung, haben auch die Entwicklungen in der Erziehungsberatung die Beratungsoffensive entscheidend mit vorbereitet.

Die Erziehungsberatung im Landkreis Tübingen ist gut im Gefüge der erzieherischen Hilfen eingebunden und wird von Kooperationspartnern wie von Rat suchenden Eltern, Jugendlichen und Kindern seit vielen Jahren stark nachgefragt. Allerdings waren die Kapazitäten im Bereich der Erziehungsberatung bei seit Jahren steigender Nachfrage nicht ausreichend. Viele Familien (über 100 Familien pro Jahr), die sich als Selbstmelder an die Jugend- und Familienberatung wandten, konnten in kritischen Lebensphasen, in denen sie Beratung gebraucht hätten und selbst dazu motiviert waren, kein Beratungsangebot erhalten. Da auch die beiden anderen (freien) Erziehungsberatungsstellen dem steigenden Bedarf an niedrigschwelliger Beratung nur begrenzt nachkommen konnten, haben sich viele Ratsuchende und Regeleinrichtungen direkt an den ASD gewandt oder wurden von Kooperationspartnern dorthin vermittelt.

Gleichzeitig war der ASD in den letzten zehn Jahren durch steigende Fallzahlen insbesondere im Bereich der ambulanten Hilfen zunehmend belastet. Um Hilfesuchende trotz begrenzter Arbeitskapazitäten schnell zu versorgen, wurden Jugendhilfemaßnahmen installiert, die wiederum zum Anstieg der Fallzahlbelastung beigetragen haben. Im Ergebnis führte dies dazu, dass die im ASD konzeptionell und praktisch vorhandenen beraterischen Kapazitäten und Kompetenzen immer weniger zum Einsatz kamen.

Mit den Jahren entstand so eine Praxis, die den Anspruch auf niederschwellige Hilfe von der Beratung hin zur Vermittlung von Hilfe- zur-Erziehungsmaßnahmen verlagerte. Diese Entwicklung war im Ergebnis unbefriedigend und hat einen erhöhten Arbeits- und Finanzaufwand bei den Hilfen zur Erziehung ausgelöst. Die weitere Qualifizierung und der Ausbau der Erziehungsberatung im Rahmen der Beratungsoffensive sollen den Ausstieg aus dieser Dynamik anstoßen.

Die konzeptionelle Weiterentwicklung in den Jugend- und Familienberatungszentren baut wesentlich auf den Erfahrungen und fachlichen Entwicklungen der letzten zehn Jahre in der Jugend- und Familienberatung des Landkreises auf, deren fachlicher Schwerpunkt vor allem darin lag, die therapeutisch qualifizierte beratende Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien an die sich wandelnden Bedarfe anzupassen und mit anderen Angeboten der Jugendhilfe wirksam zu vernetzen. Diese fachlichen Entwicklungen sind in den Jahresberichten der Jugend- und Familienberatung dokumentiert und können dort nachvollzogen werden.

Die Erfahrung der letzten zehn Jahre haben vor allem gezeigt, dass durch frühes und niederschwelliges Einsetzen der Hilfe durch Erziehungsberatung die Verfestigung von ungünstigen Entwicklungen verhindert und so indirekt auch spätere für alle

Beteiligten aufwändigere Hilfen vermieden werden können. Neben den präventiven Effekten von Beratung wird auch die Wirksamkeit von nachfolgenden erzieherischen Hilfen erhöht, wenn die vorgeschaltete Erziehungsberatung durch intensive diagnostische und therapeutische Abklärung notwendige Hilfen zur Erziehung optimal vorbereitet, so dass diese passgenau und effektiv gestaltet werden können.

Um das Selbsthilfepotential von Familien auf verschiedenen Ebenen zu stärken, war es außerdem ein Ziel der fachlichen Entwicklung der letzten Jahre, präventive und interventive Ansätze effektiv miteinander zu verknüpfen und aufeinander zu beziehen. Auf diese Weise wurde eine große Flexibilität und Vernetzung der Beratungstätigkeit mit anderen Präventionsangeboten (z.B.: Familienselbsthilfe, Frühe Hilfen, Elternbildung, Landesprogramm STÄRKE, Elterntrainings oder Kindergruppen) möglich. Besonders wirksam konnten diese Effekte im Rahmen der Frühen Hilfen erzielt werden. Von den positiven Erfahrungen in diesem Bereich hat die Beratungspraxis insgesamt sehr profitiert und konnte vieles auch auf den Bereich der Erziehungsberatung übertragen. Den Ratsuchenden konnten Brücken in andere kompetenzerweiternde, entlastende oder stärkende Angebote geschlagen werden, die sie selbstständig schon während oder nach Abschluss der Beratung wahrnehmen konnten und die in vielen Fällen wesentlich zur Stabilisierung der Beratungsergebnisse beigetragen haben. In vielfältiger Weise konnte über das Zusammenwirken im Einzelfall ein Kompetenz- und Wissenstransfer auch mit den betreuenden Regeleinrichtungen initiiert werden.

Durch die enge und gelingende Kooperation mit dem ASD, der Psychiatrie, dem Sozialpsychiatrischem Dienst, der Frauen- und Kinderklinik, den niedergelassenen Ärzten, der Sucht- und Drogenberatung und anderen Diensten wurden auch bisher schon die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass vermehrt Familien mit entsprechenden Risikokonstellationen in der Beratung ankommen konnten. Zudem hat die Jugend- und Familienberatung durch ihre auch psychotherapeutisch ausgebildeten Mitarbeiterinnen eine Mittler-Position zwischen den Systemen der Jugendhilfe und der Medizin. Diese Kompetenzen sollen auch in den Familienberatungszentren als zentraler Bestandteil implementiert und weiterentwickelt werden. Ein wichtiger Meilenstein auf diesem Weg war 2010/11 die Beteiligung der Jugend- und Familienberatung am Projekt Gütesiegel „Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz“ für Kinder psychisch kranker Eltern. Die in diesem Rahmen geknüpften Kooperationsvereinbarungen konnten teilweise auch auf das Feld der Erziehungsberatung übertragen werden. Eltern, die von sich aus nicht mit dem Jugendamt Kontakt aufnehmen würden, kamen zunächst in der niedrigschwelligen Beratung und erst, wenn dies erforderlich wurde, im nächsten Schritt in der Jugendhilfe an. Im Anschluss oder zur Ergänzung von Erziehungsberatung konnte Jugendhilfe ohne größere Reibungsverluste gemeinsam auf den Weg gebracht werden. Das hat sich vor allem als Vorteil für die betroffenen Eltern erwiesen.

Mit dem weiteren Ausbau präventiver, früh ansetzender, niedrigschwelliger Beratungsangebote und Zugänge knüpft die Beratungsoffensive im Landkreis Tübingen an diese positiven Erfahrungen ebenso wie an die gute Wirksamkeit von Erziehungsberatung an und verfolgt die konsequente Weiterentwicklung dieser Potenziale.

2. Ziele der Beratungsoffensive

Beratung soll im Landkreis Tübingen qualitativ und quantitativ ausgebaut und in der Fläche verfügbar gemacht werden. Fachliches Ziel der Beratungsoffensive ist es, den Stellenwert von Beratung im Gefüge der erzieherischen Hilfen zu erhöhen, einerseits um Beratung als Mittel der Selbsthilfe stärker auszubauen, andererseits um die Effekte von Beratung systematisch zu nutzen, um die Hilfen zur Erziehung, wenn diese erforderlich sind, in ihrer Akzeptanz und Wirkung zu optimieren. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Beratungsstruktur erforderlich, die wohnortnah, zeitnah und niedrigschwellig für alle Ratsuchenden zur Verfügung steht.

Dies geschieht durch die Einrichtung von drei dezentralen Jugend- und Familienberatungszentren, die Erziehungsberatung als gut zugängliche Hilfeform in Tübingen, Mössingen und Rottenburg anbieten. Die rasche zeitliche Verfügbarkeit von Terminen soll ebenso gewährleistet werden, wie die wohnortnahe Erreichbarkeit des Angebotes, bei Bedarf auch zugehende Beratungsformen sowie eine enge Vernetzung mit allen familienrelevanten Angeboten und Regeleinrichtungen. Das Konzept der Beratungsoffensive greift damit die wesentlichen, im 14. Kinder- und Jugendbericht geforderten Konsequenzen für eine zukünftige Ausrichtung der Jugendhilfe auf:

- Eigenverantwortung strukturell zu fördern,
- den Ansatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ als gemeinsame Grundhaltung zu verstärken,
- eine hohe Qualität der Vernetzung vor Ort sicherzustellen und
- die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes sicherzustellen.

Im Sinne konsequenter Hilfe zur Selbsthilfe setzt Erziehungsberatung an den Selbsthilfepotenzialen der Betroffenen an und greift deren Wunsch auf, die eigene Lebenssituation und die ihrer Kinder selbstbestimmt zu verbessern. Leicht zugängliche, zeitnahe, qualifizierte Beratung in einer Krisensituation entspricht den Bedürfnissen der Ratsuchenden, die eigene Handlungsfähigkeit und Autonomie im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu wahren. Dadurch fördert Beratung auch die Akzeptanz für notwendige, intensivere Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung, falls dies erforderlich wird. Das entwicklungspsychologische, systemische, diagnostische und lösungsorientierte Knowhow der Beratungsfachkräfte soll daher zukünftig verbindlich in die Gestaltung der Hilfen zur Erziehung einbezogen werden. Die Ursachen für familiäre Problemlagen, die häufig in nicht bewältigten Entwicklungsaufgaben, dysfunktionalen Dynamiken, Bindungsstörungen oder ungelösten Konflikten der Familienmitglieder liegen, sollen gerade zu Beginn des Hilfeprozesses besser in den Blick genommen werden.

Ein weiterer Handlungsansatz zur angestrebten Effizienzsteigerung der Hilfen zur Erziehung ist die Stärkung der Kooperation mit den sogenannten Regeleinrichtungen insbesondere zu Einrichtungen des Schul- und Gesundheitswesens, den Kindertagesstätten, den Familiengerichten, der Familienbildung und -selbsthilfe, der Arbeitsförderung, der offenen Jugendarbeit und den Vereinen. Ein wichtiges Ziel

dabei ist es, Eltern, Jugendliche und Kinder in ihren Lebenszusammenhängen (Soziales Umfeld, Kindertageseinrichtungen, Schulen ...) zu motivieren, bei auftretenden Schwierigkeiten möglichst frühzeitig Beratung und Hilfe in Anspruch zu nehmen. Auf diese Weise wird angestrebt, gemeinsam ein aktivierendes Frühwarnsystem aufzubauen, das auch den Anforderungen des Bundeskinderschutzgesetzes nach verbindlicher Vernetzung und gemeinsamer Verantwortung für einen möglichst umfassenden Kinderschutz im Landkreis Tübingen gerecht wird.

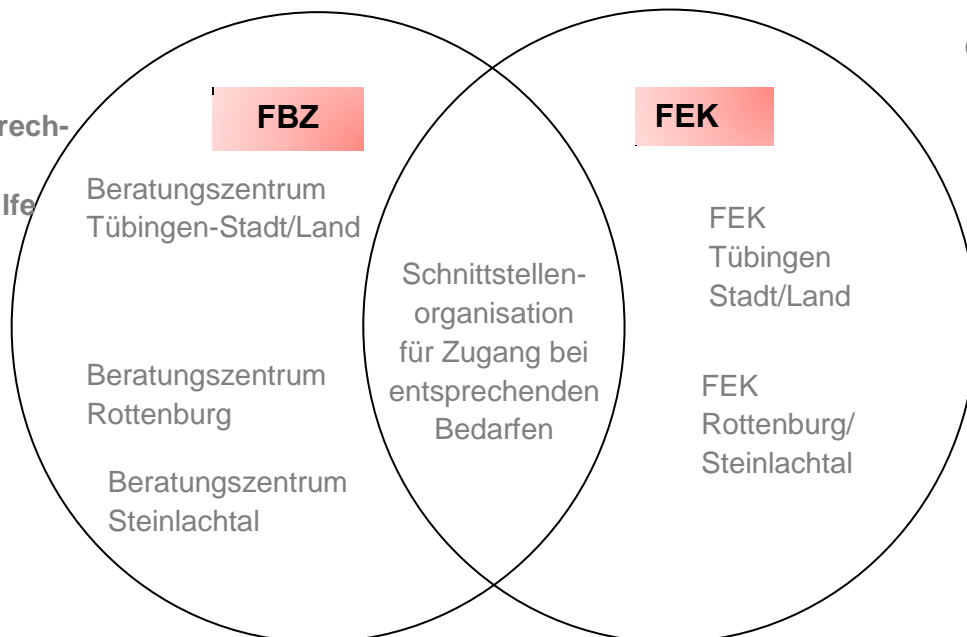
3. Wie sollen die Ziele erreicht werden: Zur strukturellen Organisation der Beratungsoffensive

ASD und Jugend- und Familienberatungsstelle werden als Organisations- und Funktionseinheit aufgelöst. Kerngedanke der Beratungsoffensive ist die Trennung von Beratung und intensiven, hilfeplangesteuerten Hilfen zur Erziehung, dabei wird niedrigschwellige Beratung allen Hilfen zur Erziehung vorgeschaltet sein. Ausnahmen bilden nur akute Kinderschutzfälle. Intensivere Hilfen zur Erziehung und Kinderschutzmaßnahmen werden durch den „Fachbereich Erziehungshilfen und Kinderschutz“ (**FEK**) zentral im Landratsamt eingeleitet, fachlich begleitet und per Hilfeplan gesteuert.

Die Erstanfrage nach Jugendhilfe erfolgt systematisch über das zuständige Jugend- und Familienberatungszentrum (**FBZ**). Neben den klassischen Aufgaben der Erziehungsberatung erhalten die Jugend- und Familienberatungszentren zukünftig auch eine zentrale Clearings- und Vermittlungsfunktion.

Strukturelle Umsetzung Beratungsoffensive

Anlaufstelle
für alle
Familien
und
Erstansprech-
partner
Jugendhilfe



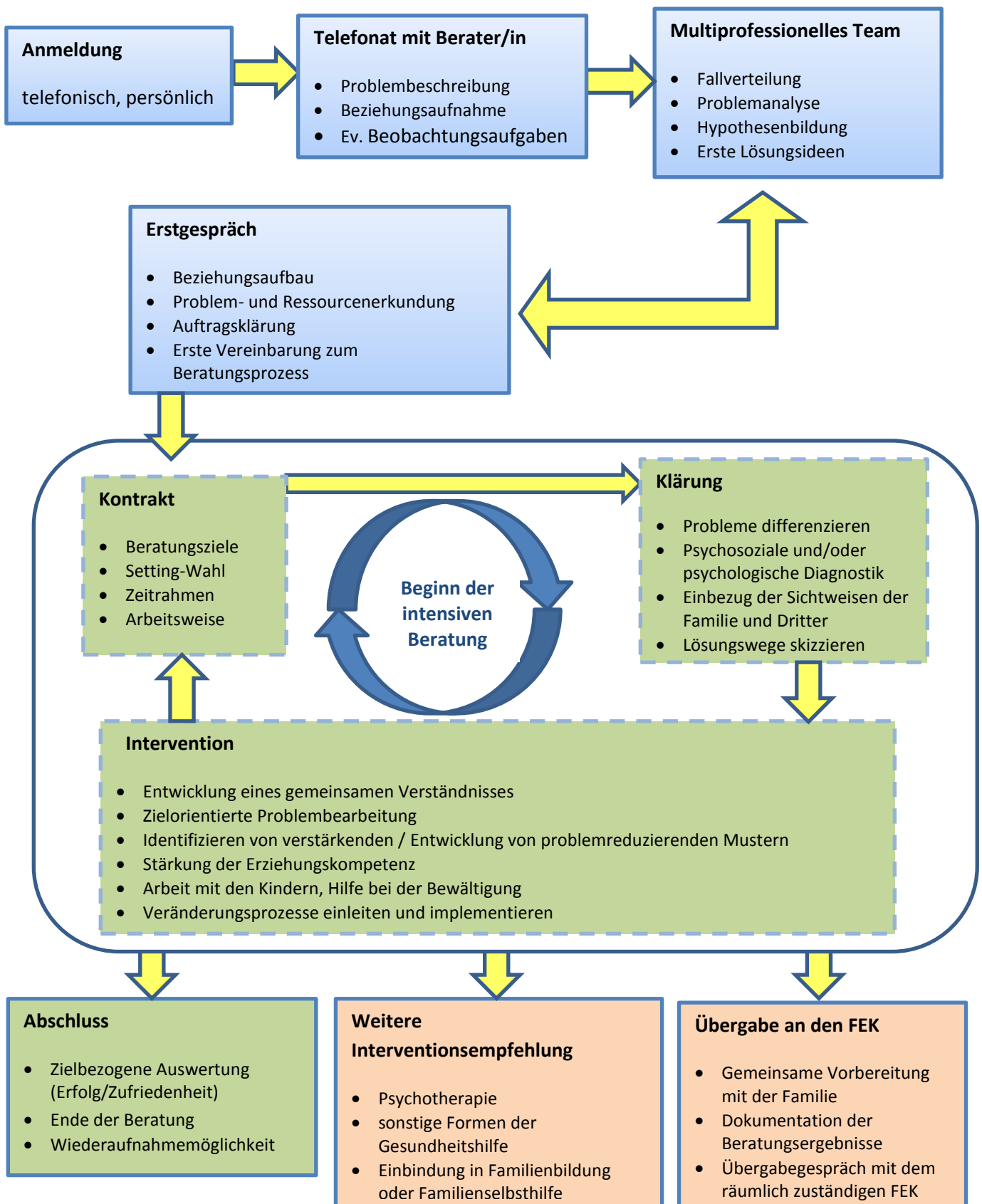
Prüfung von HzE-
Bedarfen
Gewährleistung
Schutzauftrag
Planung und
Steuerung der
regionalen
Jugendhilfe-
Infrastruktur

Gute lokale Vernetzung (Frühe Hilfen, Regionale Arbeitskreise, Präsenz in Kitas, Kooperation mit Schulen, Kliniken, KinderärztInnen, TherapeutInnen), **Präsenz im Sozialraum um entstehende Probleme früh zu bearbeiten**

Ratsuchende können sich per Telefon oder E-Mail an die Jugend- und Familienberatungszentren wenden. Ihr Anliegen wird dort aufgenommen und durch einen telefonischen Rückruf einer Beratungsfachkraft zeitnah detailliert vorgeklärt. Darüber hinaus können Ratsuchende auch in Krisensituationen regelmäßig angebotene offene Sprechstunden aufsuchen. Neben einer ersten Krisenintervention werden auch in diesem Rahmen die Anliegen mit den Familien vorsortiert. Im Multiprofessionellen Fachteam erfolgt dann nach einer ersten Problemanalyse und interdisziplinären Diskussion die Zuordnung der Fälle auf die Beratungsfachkräfte.

In einer ersten Beratungssequenz werden im Anschluss der Hilfebedarf und die Anliegen der ratsuchenden Familien und Jugendlichen intensiv gemeinsam mit allen Beteiligten ermittelt, bei Bedarf auch mit psychologischer Diagnostik. In dieser ersten Abklärungsphase werden auch die Ressourcen und Selbsthilfepotenziale der jungen Menschen und ihrer Familien, sowie die Ressourcen des sozialen Umfelds ermittelt. Gemeinsam mit der Familie wird im Anschluss entschieden, ob die Familie die Probleme im Rahmen weiterer Beratung lösen möchte oder ob ein Bedarf nach intensiveren Formen von Hilfe zur Erziehung besteht.

Klärungs- und Beratungsprozess in einem Jugend- und Familienberatungszentrum



Im ersten Fall wird noch einmal ein Kontrakt mit den jungen Menschen und ihren Eltern über die Beratungsziele, die Wahl des Beratungssettings, d.h. in welcher Form und in welchem zeitlichen Umfang die Beratung stattfinden soll und über die Arbeitsweise geschlossen. Eventuell sind für die Phase der intensiven Beratung noch vertiefende diagnostische Verfahren oder weitere Gespräche mit Bezugspersonen notwendig. In der Phase der Intervention wird möglichst mit der ganzen Familie und den beteiligten Bezugspersonen ein gemeinsames Verständnis über das Problem erarbeitet, das Anlass für das Hilfeersuchen war. Gemeinsam werden realisierbare Ziele und Zwischenziele entwickelt, problemverstärkende Muster identifiziert und Alternativen gesucht. Durch Beobachtungsaufgaben und kleine Hausaufgaben können die Familienmitglieder ihre eigenen Anteile reflektieren, problemreduzierendes Verhalten einüben und Selbstwirksamkeit erfahren. Sie werden angeregt Veränderungsprozesse selbst umzusetzen und in den Familienalltag zu implementieren.

Bei fortbestehendem Bedarf an Hilfen zur Erziehung erfolgt eine Übergabe an den Fachbereich für Erziehungshilfen und Kinderschutz (FEK) nach verbindlichen Regeln. Die Übergabe an die Kollegen/innen des FEK wird mit den jungen Menschen und den Eltern sorgfältig vorbereitet, dabei wird gemeinsam festgelegt, welche Ergebnisse aus dem Beratungsprozess dokumentiert und weitergegeben werden sollen. Nur wenn die Eltern sicher sind, dass alle Schritte in enger Abstimmung mit ihnen erfolgen, wenn die Hinzuziehung des FEK festen Regeln unterworfen ist und diese Regeln transparent sind, können sie sich öffnen. Das Gespräch mit den Kollegen/innen des FEK kann, wenn erforderlich, auch in den vertrauten Räumen der Familienberatungszentren stattfinden.

Die Grundausstattung der Jugend- und Familienberatungszentren muss der erwarteten Nachfrage und den einschlägigen Qualitätsstandards von Erziehungsberatungsstellen genügen. Alle Teams werden multiprofessionell ausgestattet sein und die Beratungsfachkräfte über eine beraterische oder therapeutische Zusatzqualifikation verfügen. Die fachliche Ausgestaltung der interdisziplinären Teams der Familienberatungsstellen orientiert sich an den Qualitätskriterien der bke (Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.).

Die Jugend- und Familienberatungszentren werden ausschließlich in der Trägerschaft des Landkreises geführt, daneben bleiben die Psychologische Beratungsstelle der Kirchen und der Pro Familia weiter bestehen und garantieren das Wunsch- und Wahlrecht in diesem Bereich. Auch über diese beiden multiprofessionell aufgestellten Beratungseinrichtungen ist ein direkter Zugang zum FEK möglich. Genaue Absprachen über das Zusammenwirken werden in den jeweiligen Kooperationsvereinbarungen festgehalten.

4. Die Fachkonzeption der Familienberatungszentren (FBZ)

4.1 Gesetzliche Aufgaben und struktureller Rahmen

Die gesetzlichen Aufgaben von Beratung sind insbesondere in den §§ 16, 17, 18, 27 und 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) definiert. Erziehungsberatung soll Eltern, Kindern und Jugendlichen sowie dem familiären

Umfeld Unterstützung und Orientierung bieten, wenn individuelle Problemlagen einzelner Familienmitglieder, die Dynamik der familiären Beziehungen oder äußere Belastungen dazu führen, dass angemessene Entwicklungsbedingungen für die Kinder und Jugendlichen nicht gewährleistet oder gefährdet sind.

Je nach vorgestellter Problematik und nach der methodischen Ausrichtung der einzelnen Fachkraft findet Beratung und damit verbundenes therapeutisches Handeln mit den Ratsuchenden – sowohl kurzfristig als auch längerfristig – in Einzelkontakten, Gruppenarbeit, Paar- und Familiensettings, im Beratungszentrum oder aufsuchend statt. Dabei können sich unterschiedliche Settings innerhalb einer Beratung bedarfsgerecht abwechseln. Hinzu kommt die fallbezogene Kooperation mit anderen Personen und/oder Institutionen unter Beachtung des Datenschutzes.

Handlungsleitend ist in diesen Zusammenhängen immer die Zustimmung des Klientels und somit die aktive Herstellung von Transparenz für alle Beteiligten.

Eltern, die einen Antrag auf Jugendhilfe nach dem SGB VIII stellen wollen, erhalten diese zunächst in Form von Beratung. Gemeinsam mit der ratsuchenden Familie wird im Vorfeld der Bedarf passgenau ermittelt. Bleibt der Hilfebedarf aus Sicht der Familie oder der Beratungsfachkraft bestehen, so findet in jedem Fall eine Übergabe zur weiteren Prüfung an den räumlich zuständigen FEK statt.

4.2 Gesetzlicher Vertrauensschutz – Grundlage der Beratung

Eltern, Kinder und Jugendliche, die in aktuell nicht bewältigten problematischen Situationen Erziehungsberatung in Anspruch nehmen, geben häufig sehr Persönliches preis, über das sie oft nicht einmal im engsten Familienkreis gesprochen haben. In persönlichen oder familialen Lebenskrisen kommen dabei Dinge oder Handlungen zur Sprache, für die sich die Betroffenen hinterher schämen und die sie vor sich selbst kaum rechtfertigen können. Das Ziel der Beratung kann in solchen Konfliktlagen umso besser erreicht werden, je offener die Ratsuchenden ihre Probleme benennen können. Der hohe Stellenwert des Vertrauensschutzes ist daher gesetzlich geregelt (§ 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB; § 65 SGB VIII) und Inhalte der Beratung dürfen von der Beratungsfachkraft nur dann gegenüber Dritten offenbart werden, wenn die Betroffenen selbst dazu ihr Einverständnis gegeben haben oder eine gesetzliche Befugnis zur Datenweitergabe vorliegt. Dies wird auch eingehalten, wenn der Beratungsprozess in enger Zusammenarbeit mit anderen Diensten (z.B.: ASD/Hilfen zur Erziehungsdienst) oder anderen Institutionen (z.B.: Familiengericht, Schulen, Kinder- und Jugendpsychiatrie) erfolgt.

4.3 Gute Erreichbarkeit – niedrighschwellige Zugänge

Mit den drei FBZ-Standorten Tübingen, Rottenburg und Mössingen wird ein wohnortnäheres Angebot im Landkreis vorgehalten, das für ratsuchende Familien besser erreichbar ist. Die Möglichkeit der direkten Selbstanmeldung und eine gute Vernetzungsstruktur gewährleisten einen niedrighschwelligen Zugang und bedeuten für die Familien, dass sie Hilfe unter größtmöglicher Wahrung der Vertraulichkeit frühzeitig in Anspruch nehmen können. Voraussetzung dafür ist weiterhin auch eine verbindliche telefonische Erreichbarkeit und eine möglichst zeitnahe Terminierung eines Erstkontaktes, die Wartezeit darf dabei vier Wochen nicht überschreiten.

Für Familien mit Hochrisikokonstellationen, wie z.B. psychisch kranke oder suchtkranke Eltern, sind die Schwellen in die Jugendhilfe besonders hoch, weil die Inanspruchnahme von Hilfe mit großen Ängsten verbunden ist. Gerade für diese Ratsuchenden sind der Datenschutz und der geschützte Rahmen eines Jugend- und Familienberatungszentrums als Einstiegs-kriterium sehr wichtig.

Der Zugang zu Hilfen über die Erziehungsberatung ist für belastete Eltern selbstbestimmter, setzt an ihren Kompetenzen an und wirkt weniger invasiv. Geschieht dies frühzeitig, so kann dieser Faktor wesentlich zum Gelingen des Hilfeprozesses beitragen. Eine tragfähige Beratungsbeziehung, in der die Familie Vertrauen entwickeln konnte, bereitet den Boden für weitergehende Hilfen vor.

4.4 Fachliche Grundhaltung

In konflikthaften oder belasteten familialen Konstellationen ist es Aufgabe der Beratungsfachkräfte, eine helfende, ressourcenorientierte und aktivierende Beziehung zu allen (anwesenden) Mitgliedern der Familien aufzubauen, den Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen einzuschätzen, die individuelle und soziale Dynamik der Familie zu erkennen, die eine Problemsituation hervorbringt und unterhält sowie Veränderungsprozesse bei den Einzelnen und der Familie insgesamt zu initiieren. Solche Veränderungsprozesse sind immer individuelle, hochemotionale Prozesse. Die Fachkräfte müssen daher vor allem auf die Steuerung von Emotionen und die Veränderung von Haltungen bezogene Kenntnisse und Fertigkeiten mit Konzepten der sozialen Lebenswelt verknüpfen. Dazu bedarf es einer hohen fachlichen Kompetenz, um mit wenigen Beratungskontakten erste praktische Veränderungen in den Familien zu initiieren und ggf. vertiefte und längerfristige Unterstützung zu leisten. Die Aufgabe der Fachkräfte ist es dabei, dysfunktionale Dynamiken in der Familie aufzulösen und elterliches Risikoverhalten so zu regulieren, dass es den eigenen Kindern nicht mehr schadet. Sie verbinden Kenntnisse und Erfahrungen über Entwicklungsverläufe mit psychodiagnostischer und psychotherapeutischer Kompetenz und verfügen über systemisches und familientherapeutisches Knowhow. Durch einschlägige Fortbildungen, regelmäßige Intervision und externe Supervision aktualisieren und vertiefen die Fachkräfte ihre Kenntnisse. Eine weitere fachliche Orientierung bilden die Qualitätskriterien der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke 2012).

Die bisherige Praxis der Beratung basiert wesentlich auf dem Verständnis von Hilfe zur Selbsthilfe; damit besteht inhaltliche Nähe zu Empowermentprozessen und eine enge Vernetzung zur Familienselbsthilfe.

4.5 Notwendige psychotherapeutische Kompetenz

Es hat sich gezeigt, dass die Fachkräfte in der Erziehungs- und Familienberatung auf (psycho-)therapeutisch fundierte Kompetenzen angewiesen sind. Zwar gehört heilkundliche Tätigkeit nicht zu ihren Aufgaben, aber sie müssen erkennen können, ob möglicherweise bei einem Familienmitglied eine psychische Störung vorliegt. Sie müssen diese verstehen und bei den Familienmitgliedern psychoedukativ auf Verständnis für die damit verbundenen Verhaltensweisen hinwirken und ggf. mit ihnen gemeinsam eine Behandlung veranlassen. Psychisch belastete Eltern oder Kinder werden sowohl bei der Einleitung adäquater Hilfen als auch bei der Bewältigung der Auswirkungen der psychischen Erkrankung auf den Erziehungsalltag unterstützt. Erziehungsberatung verknüpft pädagogische und

therapeutische Perspektiven und Arbeitsweisen, setzt Impulse für Veränderungsprozesse im Erziehungsverhalten der Eltern, sowie in der Entwicklung der Kinder und kann somit heilende Effekte haben, ohne selbst auf Heilung hinzuzielen.

Wenn therapeutische Interventionen im Rahmen der Erziehungsberatung eingesetzt werden, dann orientiert sich dies – gemäß des Auftrages der Jugendhilfe – am Wohl des Kindes und an der Erziehungsfähigkeit der Eltern (bke 2012).

4.6 Diagnostik

Auf der Basis einer integrierenden Haltung, die das betroffene Kind in seiner psychosozialen Befindlichkeit versteht, entwickeln die Beratungsfachkräfte in der Zusammenarbeit mit den Ratsuchenden ein individuelles Erklärungsmodell, das sich an deren Lebensrealität und Perspektive orientiert.

Zur Erfassung von Intelligenz, Konzentrationsfähigkeit, des kognitiven, psychomotorischen, geistigen und emotionalen Entwicklungsstandes des Kindes/Jugendlichen, seiner Persönlichkeitsmerkmale, Störungen des Erlebens, seines Verhaltens und der inneren Erlebniswelt werden bei Bedarf standardisierte testdiagnostische Instrumente eingesetzt. Dabei bleibt die Diagnostik stets eingebettet in eine ganzheitliche Sicht auf das Kind und seine Familie. Tests sind ebenso selbst Intervention, wie sie weitere Interventionen im Beratungsprozess vorbereiten.

Systemisches und familiendynamisches Denken sucht nach Irritationen und Störungen in Familie, Peergruppe oder „System“, die deren Gleichgewicht bedrohen und dann durch auffälliges oder dysfunktionales Verhalten kompensiert werden. Wenn dies gemeinsam verstanden wird, können entlastende Alternativen zur Veränderung und Re-Stabilisierung des Systems gefunden werden.

Daraus leiten sich multimodale, an Ressourcen anknüpfende Handlungsstrategien (Beratung und Therapie) ab. Beratung bietet gegebenenfalls Entscheidungshilfe und arbeitet mit anderen Akteuren der Jugendhilfe (z.B. Fachbereich Erziehungshilfen und Kinderschutz, Jugendhilfeträger), der Gesundheitsversorgung (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrie, PsychotherapeutInnen), den Regeleinrichtungen der Kindertagesbetreuung und des Schulsystems (Schulen, Beratungslehrer, Schulumt, Schulpsychologische Beratungsstelle) zusammen.

Die diagnostische Kompetenz verpflichtet jedoch nicht zur klinischen Diagnosestellung mit eventuell stigmatisierender Wirkung. Nicht jede Krise wächst sich zu einem behandlungsbedürftigen Problem aus, besonders dann nicht, wenn die Familie frühzeitig im Blick ist. Andererseits ist es notwendig, Störungen mit Krankheitswert zu erkennen und dann den Weg zur richtigen Behandlung zu ebnen.

Im interdisziplinären Team der Jugend- und Familienberatung arbeiten PsychologInnen, approbierte Kinder- und JugendtherapeutInnen und Sozialpädagoginnen (beratend ein Kinder- und Jugendpsychiater) mit. Jede Fachkraft realisiert in ihrer eigenen Fachlichkeit auch die Fachlichkeit des gesamten Teams, auf das sie sich stützen kann. Angewandt werden wissenschaftlich und fachlich anerkannte diagnostische Methoden der Entwicklungsdiagnostik, der leistungsorientierten Diagnostik (Intelligenz, Aufmerksamkeitsverhalten, motorisches Verhalten) und der persönlichkeitsorientierten Diagnostik (einschließlich projektiver Verfahren). Die persönlich-beruflichen Beobachtungserfahrungen sind je nach Ausbildungshintergrund psychologisch oder sozialpädagogisch fachlich orientiert und

durch entsprechende Fort- und Weiterbildungen vertieft. Die ergänzenden oder hinterfragenden Beobachtungserfahrungen des multidisziplinären Teams werden z.B. durch Praxisberatung, kollegiale Intervision, Teamsupervision bis hin zu konsiliarischem Mit-Beobachten realisiert.

Im Mittelpunkt stehen vor allem die Selbstmitteilungen des Kindes oder Jugendlichen zu seiner aktuellen Befindlichkeit und zu seinen bisherigen Lebenserfahrungen mit sich selber und seiner Umwelt. In den Blick zu nehmen ist dabei das gesamte Verhaltensspektrums des jungen Menschen in seinen verbalen und nonverbalen Ausdrucksmitteln. Die Beratungsfachkraft bietet sich als Resonanzboden seiner Beziehungsgestaltung an, um gleichzeitig zu erfassen, wie und auf welche Weise sich der junge Mensch durch das Beziehungsangebot und ihre fachlich-professionellen Interventionen anregen lässt. Auf diese Weise erschließt sich, auf welcher unterschiedlichen Weise der junge Mensch sich selbst und seine Umgebung in unterschiedlichen Kommunikations- und Interaktionssettings steuern und welche Bewältigungsstrategien er entwickeln kann.

Weitere umfassende Einblicke in die Beziehungs- und Erziehungsgeschichte des jungen Menschen vermitteln Gespräche mit den Eltern. Sie nehmen neben den belastenden Erfahrungen vor allem die konstruktiven Aspekte der Persönlichkeit und des Verhaltens des jungen Menschen in den Blick, um eine Vorstellung von den vielleicht bisher übersehenen Stärken und zu den Veränderungschancen gewinnen zu können. Informationen von Geschwistern und weiteren Personen aus dem Lebensumfeld des jungen Menschen können das gewonnene Bild ergänzen und ggf. korrigieren. Insgesamt sucht die Beratungsfachkraft die Wirkungen und Wechselwirkungen des jungen Menschen und seiner Thematik mit seinem familiären System in den Blick zu bekommen und zu verstehen. Dabei werden insbesondere die gelingenden Interaktionen fokussiert. Unterstützt werden diese persönlichen Erhebungen durch Fragebögen und Einschätzungsskalen.

Die Beratungsfachkraft geht auf die Lebensfelder von jungen Menschen und ihren Familien zu und sucht dort mittels Gesprächen, teilnehmender Beobachtung und/oder standardisierten Beobachtungsbögen eine möglichst unmittelbare Anschauung zu gewinnen.

4.7 Methoden der Beratung und therapeutische Interventionen

Ressourcen von Eltern und Familien stärken

Nachdem zu Beginn der Beratung in der diagnostischen Phase mit der Familie ein gemeinsames Verständnis für die Wechselwirkungen von verschiedenen Einflussfaktoren auf das Erziehungsproblem erarbeitet wurde, ist es Ziel der Beratung, auf dieser Basis die Erziehungsprozesse so zu verändern, dass Erziehung wieder gelingen kann.

Familien mit emotionalen und psychischen Belastungen, Erziehungsproblemen oder familiären Konflikten sind häufig geprägt durch vielfache Misserfolgserfahrungen, die nicht nur in Resignation und Verbitterung münden können, sondern auch die Gefahr bergen, nach Schuldigen zu suchen und in eine Vorwurfshaltung gegenüber sich selbst oder dem Kind zu verfallen. Hierdurch werden Sekundärprobleme erzeugt, zu denen massive Beziehungsstörungen zählen.

Durch Fokussierung von realisierbaren Zielen und Zwischenzielen werden Erfolge erkennbar und motivieren zum weiteren Arbeiten. Zielplanung beinhaltet sowohl die Beseitigung von defizitären Zuständen als auch den Aufbau von Alternativen. Letztlich geht es darum, die Selbstwirksamkeit von Eltern und Kind zu erhöhen. Die therapeutischen Interventionen der Beratung zielen darauf ab, die Familienmitglieder in die Lage zu versetzen, Neues auszuprobieren und diese neuen Verhaltensweisen im geschützten Rahmen der Beratung einzuüben und zu implementieren.

Dabei ist es wichtig, die Kommunikation zu verbessern und ein Klima gegenseitiger Wertschätzung zu fördern. Der wertschätzende Umgang der Beratungsfachkraft hat dabei eine wichtige Modellfunktion.

Verhärtete Systeme brauchen Auflockerung, um sich weiterentwickeln zu können. Es ist wichtig herauszufinden, wo Entwicklungsimpulse Erfolg versprechend platziert werden können. Das muss nicht gleich am Anfang der Problembereich sein; häufig ist es günstiger, an anderen Punkten Anregungen zu geben, um die Lebensqualität zu erhöhen und die Systemkräfte wieder zu stärken.

Eltern und Kinder werden angeregt, sowohl unverplante Zeiten zu schaffen als auch klare Strukturen zu erarbeiten und durchhalten. Mußezeiten ermöglichen Begegnung, Empathie und zweckfreie Kommunikation, Strukturen vermitteln dem Kind Ruhe, Verlässlichkeit und Bindungssicherheit, wenn sie von einer positiv zugewandten Haltung getragen sind. Ebenso wichtig ist es, faire Formen des Umgangs mit Konflikten zu finden.

Erziehungsberatung dient über die Bewältigung konkreter Problemlagen hinaus der Erhöhung der Erziehungssicherheit der Eltern. Durch Partizipation und Selbstwirksamkeitserfahrungen gewinnen Kinder, Jugendliche und ihre Eltern Zugang zu Ressourcen, die auch die Bewältigung zukünftiger Problemlagen erleichtern und ein offensives und der eigenen Fähigkeit bewusstes Lösungs- bzw. Hilfesuchverhalten ermöglichen. Hilfen sind dann gelungen, wenn sie dazu befähigen, zukünftig Probleme zu lösen, bzw. geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen. Die Eltern werden durch umfassende Informationen über den Stand der Erkenntnisse über ihr Kind mit seiner Verhaltensbesonderheit in die Lage versetzt, ihre Entscheidungen für Hilfen verantwortlich zu treffen.

Dies gilt insbesondere für Eltern, die sich selbst kaum oder gar nicht auf einen Entwicklungsprozess in der Beratung zur Lösung der familialen Probleme einlassen wollen oder können. Nicht für alle Problemlagen ist Beratung das geeignete und notwendige Mittel zur Abwendung von Belastungen. Bei manchen Eltern mag es angezeigt sein, dass sie zunächst selbst therapeutische oder auch fachärztliche Hilfe in Anspruch nehmen sollten. In diesen Fällen kann es Ziel der Beratung sein, zumindest die Auswirkungen der Belastungen für die davon betroffenen Kinder möglichst zu minimieren und die Eltern für die zum Schutz der Kinder erforderlichen Maßnahmen zu gewinnen. Darüber hinaus gilt es Eltern, die sich in der Beratung nicht öffnen können, eine Brücke in geeignete andere Hilfeformen zu schlagen und sie gegebenenfalls solange zu begleiten, bis eine alternative Hilfe installiert werden konnte.

Ressourcen von Kindern und Jugendlichen stärken

Es ist wichtig, dass das Kind/der Jugendliche einen aktiven und produktiven Umgang mit seinem Problem entwickelt. Dies betrifft nicht nur die primäre Symptomatik, sondern auch die Folgeprobleme, die häufig gravierende Auswirkungen auf das Selbstkonzept des Kindes/des Jugendlichen haben. Beratung und Therapie muss

daher im Selbstkonzept des Kindes verankert werden, um auf Dauer die Mitarbeit (Compliance) des Kindes zu erhalten.

Gerade bei kleineren Kindern, Kindern mit Migrationshintergrund oder sehr belasteten Kindern sind die sprachlichen Möglichkeiten häufig begrenzt und zudem spielen unbewusste Vorgänge eine wichtige Rolle. Deshalb ist es erforderlich, mittels kindertherapeutischer Methoden die Probleme und Konflikte im Symbol zu bearbeiten, auszuagieren und soweit möglich zu lösen.

Zusätzlich gibt es erprobte Trainings, die die Kompetenzen des Kindes gezielt fördern, ebenso diverse Entspannungsverfahren und Trainings sozialer Kompetenzen. Auch erlebnispädagogische Methoden können dazu beitragen, dem Kind Erfahrungen zu vermitteln, die es ihm leichter machen, seine Fähigkeiten und Defizite zu integrieren.

Es ist aber auch wichtig, sich zu vergegenwärtigen, welche Aspekte des Problems nicht veränderbar sind und wo es darauf ankommt, mit diesen Restriktionen leben zu lernen. In diesem Zusammenhang ist die Information und Aufklärung von Kindern, Jugendlichen und Eltern sehr wichtig (Psychoedukation).

5. Fachkonzeption des Fachbereichs Erziehungshilfen und Kinderschutz (FEK)

5.1 Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben

Gemäß der oben beschriebenen Grundidee der BO ist im „Fachbereich Erziehungshilfen und Kinderschutz“ (FEK) die Bearbeitung aller antragsgebundenen Hilfemaßnahmen angesiedelt, sowie alle Interventionen im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung und den zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßnahmen. Zentrale rechtliche Grundlage für die Aufgaben im FEK bildet das Grundgesetz Artikel 6 Abs. 2:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Vor diesem Hintergrund bewegt sich die Arbeit der Fachkräfte des FEK in einem Spannungsfeld zwischen einerseits rechtlichen Ansprüchen von Eltern, Kindern und Jugendlichen sowie dem staatlichen Wächteramt andererseits.

Mit diesem doppelten Mandat des Jugendamts sollen (sorgeberechtigte) Eltern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten und unterstützt werden. Deshalb haben Eltern, bzw. Personensorgeberechtigt bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für dessen Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Auf diese Hilfe besteht ein Rechtsanspruch, der dementsprechend sorgfältig geprüft und bearbeitet werden muss.

Die Wächteramtsfunktion verpflichtet das Jugendamt dazu im Sinne einer Garantenstellung das Wohl von Kindern zu schützen, wenn die Eltern dieser Aufgabe nicht nachkommen und das Wohl der Kinder gefährdet ist. Im § 8a SGB VIII ist dies explizit als Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung benannt, und in seinen Handlungsschritten ausformuliert.

In der Praxis leiten sich daraus für den Fachbereich zwei Kernaufgaben ab.

a) Vermittlung und Begleitung von Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff

Schlüsselprozess bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII, (siehe auch Punkt 5.4.). Dies beinhaltet auf Basis einer umfassenden Beratung mit den Familien die Prüfung und Feststellung des Hilfebedarfs, sowie die Entscheidung, Vermittlung und Begleitung geeigneter und notwendiger Hilfen (Steuerungsfunktion des öffentlichen Trägers). Dabei kann im Landkreis Tübingen auf eine breite und gut ausgebaute Infrastruktur an Hilfen aus dem gesamten Spektrum der Hilfen zur Erziehung zurückgegriffen werden (Beratungshilfen, therapeutische Hilfen, Gruppenangebote, Betreuungshilfen, Sozialpädagogische Familienhilfe, Wohngruppen, Pflegefamilien, usw.)

Sinngemäß vergleichbar zu prüfen und zu bearbeiten sind die Ansprüche auf

- Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)
- Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

b) Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung verpflichtet das Jugendamt – hier die Fachkräfte des FEK - bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen verbindlich und aktiv tätig zu werden. Zu den Einzelheiten siehe Punkt 5.5. Das § 8a-Verfahren zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung stellt den zweiten Schwerpunkt und Schlüsselprozess in der Arbeit des FEK dar.

c) Weitere Aufgaben des FEK

Neben diesen beiden zentralen Prozessen übernimmt der FEK auch die in § 50 SGB VIII vorgegebene Aufgabe der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren.

Im FEK angesiedelt sind außerdem alle Aufgaben im Zusammenhang mit Pflegeverhältnissen, die von einem spezialisierten Fachdienst für Pflegefamilien übernommen werden, und die hoheitliche Aufgabe der Adoptionsvermittlung. Die Bearbeitung einiger besonderer Formen von Eingliederungshilfen wie LRS-Therapien oder Schulbegleitung werden ebenfalls von spezialisierten Fachkräften übernommen.

5.2 Fachliche Grundhaltung / Standards

Die Entstehung familiärer Problemlagen stellt ein komplexes Geschehen dar, an dem Eltern und Kinder sowie die sie umgebenden Systeme und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ihren jeweils eigenen Anteil haben. Erziehungsschwierigkeiten von Eltern mit ihren Kindern, aber auch Probleme der Kinder und Jugendlichen mit ihren Eltern fallen nicht vom Himmel, sondern haben ihre Geschichte und vielfache Ursachenzusammenhänge, die sich einer einfachen Deutung von Ursache und Wirkung entziehen. Wenn im Folgenden überwiegend von Familien als Adressaten gesprochen wird, so sind immer auch die Kinder und Jugendlichen mitzudenken.

Systemisches Grundverständnis

Fachliche Grundlage für die Arbeit des FEK ist das systemische Verständnis dieser Dynamiken und die Idee, dass Familien nach einer Balance suchen zwischen ihren Bedürfnissen und den gegenseitigen Ansprüchen und individuellen

Verantwortlichkeiten. Bei der Suche nach dieser Balance können Störungen in vielfältiger Weise auftreten. Im Prozess der Beratung und Hilfeplanung gilt es daher die Ursachen für diese Störungen zu erkennen und mit den Beteiligten eine Neuorientierung zu ermöglichen, so dass eine erneute, gelingende Balance hergestellt werden kann.

Wenn die Familien über den vorgelagerten Beratungsprozess aktiv in den FEK vermittelt werden (über die FBZ oder Freie Beratungsstellen), sind diese Probleme bereits deutlicher benannt und die damit einhergehende Dynamik erfasst. Idealerweise können somit die Anforderungen an eine Hilfestellung (Hilfebedarf) konkreter formuliert und Hilfen passgenauer eingerichtet werden.

Erfolgt der Zugang direkt an den FEK (nur bei akuten Kinderschutzfällen) müssen Akzeptanz und Vertrauen in einem eigenständigen (Beratungs)Prozess erst erarbeitet werden, um die Probleme und Dynamiken genauer erfassen und verstehen zu können.

Unabhängig aber von der Ausgangssituation und Ausgangsmotivation gehen wir davon aus, dass Familien, Eltern und Kinder, grundsätzlich an einer für alle befriedigende Lösung interessiert sind, und die notwendige Motivation für Veränderung mehr oder weniger vorhanden ist. Hilfen sollen daher so gewählt und ausgestaltet sein, dass sie die Familien bestmöglich darin unterstützen und befähigen, die für die Hilfe ursächlichen Probleme zu lösen. Ziel ist es Familien zusammenzuhalten und ein gelingendes Miteinander zu ermöglichen. Mit diesem Anspruch haben ambulante Hilfen Vorrang vor stationären Hilfen.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Fähigkeiten und die Motivation einzelner Familienmitglieder sehr unterschiedlich sein können. Hilfe zur Selbsthilfe heißt daher, anzuknüpfen an den Ressourcen und Interessen der Familienmitglieder. Nur da, wo es nicht anders möglich ist, können und müssen unter Umständen Anteile elterlicher Verantwortung durch die Hilfe ergänzt oder ersetzt werden; in Fällen von Kindeswohlgefährdung notfalls auch über familiengerichtliche Maßnahmen. Ziel ist letztendlich jedoch, den Schutz des Kindes über eine Kooperation mit den Eltern zu gewährleisten.

Methodenvielfalt

Im Wesentlichen stellt Hilfeplanung einen Prozess dar, der als Suchbewegung aller Beteiligten verstanden werden kann. Ausgangspunkt dafür sind die Wünsche, Vorstellungen und Ansichten der Familie („Welche Probleme sehen Sie?“, „Was soll sich verändern?“, „Was stellen Sie sich vor?“, „Was motiviert Sie?“, „Wie könnte das Ihrer Meinung nach gelingen?“). Für das Gelingen dieses Prozesses ist es von erheblicher Bedeutung, dass die Fachkräfte über vielfältige Methoden der Gesprächsführung und Erkenntnisgewinnung („Diagnose“) verfügen, und eine große Bandbreite sozialarbeiterischen Handelns beherrschen. Grundhaltung ist, dass gegenteilige Ansichten und Meinungen reflektiert und verstanden werden. Hierzu gehört eine umfassende Beteiligungsorientierung in allen Phasen des Hilfeplanprozesses und eine wertschätzende Kommunikation bei gleichzeitiger Klarstellung der jeweils eigenen Verantwortung der Familienmitglieder. Die Erarbeitung eines tragfähigen Arbeitsbündnisses ist die zentrale Grundlage der Hilfeplanung. Selbstverständlich gehört dazu auch eine saubere Information der Beteiligten über die Aufgaben der Jugendhilfe, über die rechtlichen Grundlagen, über

Aktenführung usw. und natürlich gehört auch die Beachtung des Datenschutzes zu den unverzichtbaren Voraussetzungen für einen gelingenden Hilfeprozess.

Fachliche Standards

Die Fachkräfte im FEK müssen über die notwendigen rechtlichen, entwicklungspsychologischen, psychiatrischen und sozialpädagogischen Grundkenntnisse verfügen, sowie systemische Beratungskonzepte und die entsprechenden Handlungsstrategien beherrschen. Gleiches gilt für Kenntnisse und Kompetenzen, die zur Wahrnehmung des Schutzauftrags unerlässlich sind, wie z.B. die Bewertung von Eltern-Kind-Interaktionen.

Um dies zu gewährleisten und den Fachkräften eine laufende Weiterqualifikation zu ermöglichen sind die fachlichen Anforderungen an die Fachkräfte im Fortbildungskonzept des Fachbereichs festgelegt, insbesondere welche Grundkenntnisse von allen Fachkräften erworben sein müssen. Darüber hinaus gehend sind wünschenswerte Zusatzqualifikationen beschrieben, die dementsprechend vom Amt gefördert werden. Verbindlich für alle Fachkräfte ist die Teilnahme an einer der teamübergreifenden Supervisionsgruppen.

In besonders schwierigen und komplexen, rechtlich relevanten Fragen können die Fachkräfte durch die Abteilung Recht beraten und falls notwendig zu Terminen begleitet werden.

Die Möglichkeiten von Kindern, Jugendlichen und Eltern zur Beschwerde, sowie der Umgang der Fachkräfte damit sind in einem Fachbereichsinternen Beschwerdemanagement festgelegt. Damit eng verbunden sind Regelungen und Schulungen für alle Mitarbeiter/innen im Fachbereich zum angemessenen Umgang mit Konfliktsituationen und evtl. Bedrohungssituationen.

Um die Qualität der Arbeit gem. § 79a SGB VIII im Fachbereich zu gewährleisten sind die Qualitätsstandards für die Ausführung der Kernaufgaben und Schlüsselprozesse in einem Qualitätsmanagementsystem erfasst, welches laufend fortgeschrieben wird.

Darin sind Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung festgelegt. Insbesondere betrifft dies

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben (z.B. Inobhutnahme),
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

5.3 Zugänge

Die Arbeit im *Fachbereich Erziehungshilfen und Kinderschutz* unterscheidet sich von den allermeisten anderen vergleichbaren Diensten (Meist als Allgemeiner Sozialer Dienst ASD oder Kommunaler Sozialer Dienst KSD bezeichnet) dadurch, dass es für den Regelfall einer Hilfeanfrage keinen direkten Zugang gibt, sondern nur bei akuten Kinderschutzfällen. Der Zugang zum FEK erfolgt sonst immer über ein FBZ oder eine andere Erziehungsberatungsstelle. Dorthin werden die Familien über Kooperationspartner (Schulen, Tageseinrichtungen, usw.) vermittelt, oder die Familien melden sich dort selbst (Selbstmelder).

Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass im Regelfall bei einer Hilfeanfrage zunächst der im Kapitel 4. dargestellte Beratungsprozess in einem FBZ (oder in einer der kooperierenden anderen Beratungsstellen) durchlaufen wird. Dadurch sollen konsequent die beraterischen Möglichkeiten genutzt werden und ihre Wirkung im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe entfalten können. Gewünschter Nebeneffekt dabei ist, dass bei einer notwendigen Vermittlung an den FEK die Situation bereits mehr oder weniger vorgeklärt ist. Je nach Umfang und Intensität des Beratungsprozesses sind dort bereits auch fallbezogenen Kooperationskontakte mit anderen Stellen erfolgt, z.B. mit der Schule, oder die Abklärung der gesundheitlichen Situation bei einem Kinderarzt.

Nur akute Kinderschutzfälle müssen direkt an den FEK vermittelt werden, bzw. werden falls sie im FBZ sichtbar werden und dort nicht mit beraterischen Mitteln bearbeitet werden können, umgehend an den FEK übergeben. Dazu ist es erforderlich, dass im Rahmen der Netzwerkarbeit in den Sozialräumen die unterschiedlichen Funktionen von FBZ und FEK und die dementsprechend unterschiedlichen Zugänge zur Hilfe deutlich vermittelt werden.

Übergang FBZ - FEK

Einer der wichtigsten Schlüsselprozess im Jugendamt ist die Gestaltung des Übergangs vom FBZ zum FEK und umgekehrt. Für den Übergang vom FBZ an den FEK sind zwei Aspekte wesentlich:

- a) Idealerweise stellt die Hilfeanfrage an den FEK einen von den Familien bewusst gewollten und reflektierten Schritt dar, nachdem beraterische Möglichkeiten systematisch und konsequent ausgelotet wurden.
- b) Vorerfahrungen aus dem Beratungsprozess stehen für die weitere Bearbeitung bestmöglich zur Verfügung. Dazu gehört z.B. die möglichst konkrete Beschreibung des Hilfebedarfs aus Sicht der Familie und der Beratungsfachkräfte. Aber auch die Erfahrungen mit ersten Lösungsversuchen und die Motivation der Familie sind für die weitere Hilfeplanung von Bedeutung.

Insofern soll hier weniger eine trennende Schnittstelle zwischen zwei verschiedenen Bereichen des Jugendamtes gesehen werden, sondern vielmehr ein Übergang von einer eher niederschweligen, beraterischen Hilfe hin zu intensiveren, hilfeplangesteuerten Maßnahmen. Gemeinsame Aufgabe beider Bereiche ist es diese Übergänge unter sorgfältiger Beachtung des Datenschutzes für die Familien möglichst transparent, klar und hilfreich zu gestalten.

Zu diesem Zweck sind für die Kooperation von FBZ und FEK detaillierte Grundregeln und Ablaufszenarien formuliert.

Auch wenn FEK und FBZ unter dem gemeinsamen Dach des Jugendamts tätig sind, gelten selbstverständlich die Bestimmungen des Datenschutzes gem. § 61 ff SGB VIII. Um das besondere Vertrauensverhältnis der jeweiligen Beratung zu schützen, kann ein gegenseitiger Austausch der Fachkräfte nur in Abstimmung mit den Klienten erfolgen. In Kinderschutzfällen gelten die gesetzlich formulierten Ausnahmen.

5.4 Erziehungshilfe, Hilfeplanung und Beteiligung

Der Arbeit im FEK liegt ein Verständnis von Hilfeplanung zugrunde, das Hilfeplanung vor allem als einen sozialpädagogischen Prozess begreift, der die jungen Menschen und ihre Familien dabei unterstützt, die ursächlichen Probleme und ihre selbst gesteckten Ziele mit Hilfe einer passenden Maßnahme zu bearbeiten. Die dafür notwendige Koproduktion im Dreieck Familie, Leistungserbringer und Jugendamt kann nur gelingen, wenn die Familien als Leistungsberechtigte im Zentrum der Hilfeplanung stehen, ihre Motivation aktiviert ist und sich die Hilfe an ihren Zielen ausrichtet.

Grundsätze der Hilfeplanung

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Hilfeplanung ist in § 36 Abs. 2 SGB VIII formuliert. Diese bezieht sich auf alle Hilfen, die voraussichtlich für längere Zeit zu leisten sind.

Die zentralen Aspekte des § 36 SGB VIII sind:

- die umfassende Beratung und Beteiligung der Personensorgeberechtigten und der jungen Menschen, auch die Information über möglichen Folgen einer Hilfe für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen.
- das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Entscheidung über die geeignete Hilfeart
- die Aufstellung eines Hilfeplans (mit Feststellungen über den erzieherischen Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe und die notwendigen Leistungen) sowie
- die regelmäßige Überprüfung der Hilfe und deren Zielerreichung unter Beteiligung der bei der Hilfedurchführung tätigen Personen oder Dienste/Einrichtungen.

Bei der Vermittlung von Hilfen werden im Landkreis Tübingen – unter Wahrung des Wunsch- und Wahlrechts der Familien – vorrangig die regionalen Jugendhilfestationen, bzw. –stellen angefragt.

Für die Gestaltung von Hilfemaßnahmen ist es wesentlich zu unterscheiden, ob die Gewährung der Hilfe ein freiwilliges Leistungsangebot für die Familie darstellt und sich somit an deren Bedarfen und dem Veränderungswillen und den Veränderungspotentialen der Familienmitglieder ausrichten muss, oder ob die Hilfe im Zwangskontext einer Kindeswohlgefährdung zu erbringen ist. Basis für die Ausgestaltung der Hilfe ist in diesen Fällen ein Schutzplan als integraler Bestandteil des Hilfeplans.

All diese und weitere Aspekte sind in einem umfänglichen Reader zum Hilfeplanverfahren detailliert beschrieben, nach einzelnen Hilfeformen ausdifferenziert und ausformuliert. Die zentrale Funktion in diesem Verfahren hat der eigentliche Hilfeplan, der die verbindliche Arbeitsgrundlage im Dreieck Familie, freier Träger/Honorarkraft und FEK darstellt. Das Hilfeplanverfahren wird bei Bedarf laufend weiter entwickelt und angepasst.

Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern

Die Jugendhilfe ist grundsätzlich darauf ausgerichtet, die Selbsthilfepotentiale von Eltern, Kindern und Jugendlichen bzw. Familien zu stärken. Hilfen können umso erfolgreicher und wirksamer gestaltet werden, je mehr sie den unterschiedlichen Bedürfnis- und Interessenlagen der Familien entsprechen und je mehr sie von allen Beteiligten getragen und gewollt werden. Dementsprechend ist die Beteiligung eines der Grundelemente der gesamten Hilfeplanung und wird im FEK realisiert u.a. durch eine umfangreiche Beratung vor der Inanspruchnahme der Hilfe, in der Ausgestaltung des Wunsch- und Wahlrechts bei der Auswahl des Leistungserbringers und in der gemeinsamen Erstellung des Hilfeplans.

Voraussetzung für eine gelingende Beteiligung ist Transparenz über den Prozess der Hilfeplanung sowie die Rechte und Handlungsmöglichkeiten der Familie. Bei Bedarf werden die Familien auch über Beschwerdemöglichkeiten aufgeklärt und die diesbezüglichen Ansprechpersonen benannt (Sachgebietsleitung, Abteilungsleitung – siehe auch Punkt 5.2.).

Für die Fachkräfte des FEK ist es wichtig, dass sich Beteiligung nicht nur auf die Personensorgeberechtigten, sondern immer auch auf die Kinder und Jugendlichen bezieht. So berücksichtigen die Fachkräfte des FEK, dass bereits die äußeren Rahmenbedingungen der Gespräche einen entscheidenden Beitrag dazu leisten können. Soweit möglich wird auf große Hilfeplankonferenzen mit diversen Fach- oder Leitungskräften verzichtet, und es werden die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes oder Jugendlichen und auch der Eltern bei der Durchführung des Hilfeplangesprächs (Ort, Dauer, Umfang der Anwesenheit, Begleitung durch eine Vertrauensperson, usw.) berücksichtigt. Ziel ist es, eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich die Familien einbringen können. Hilfeplangespräche werden in Absprache mit den Trägern der Hilfe mit dem Kind/Jugendlichen altersgemäß vorbereitet. Zur Vorbereitung können verschiedene Methoden zur Erfassung der Situation und der Wünsche/Ziele eingesetzt werden (Symbole, Bilder, schriftliche Abfragen). Hilfepläne werden in einer für das Kind oder und die Eltern verständlichen Sprache formuliert.

Die Fachkräfte des FEK verstehen Beteiligung als eine Haltung, die sich in einem gleichberechtigten und fairen Umgang mit den Familien ausdrückt. Dazu gehört auch und insbesondere in Kinderschutzfällen die gesetzlichen Vorgaben klar und verständlich zu benennen und die tatsächlich vorhandenen Entscheidungsmöglichkeiten offenzulegen.

Anspruch der Fachkräfte im FEK ist es, die motivierenden Faktoren der Familien zu stärken, dabei aber auch Grenzen der Beteiligung zu erkennen und zu benennen, wenn die Mitwirkungsbereitschaft oder -fähigkeit gänzlich fehlt und sich auch nicht herstellen lässt. Dann wird im Einzelfall zu entscheiden sein, ob die Hilfe im Interesse des Kindes auch ohne weitere Mitwirkung der Sorgeberechtigten fortgesetzt oder beendet wird bzw. ob eine familiengerichtliche Entscheidung notwendig ist.

Zielorientierung und -formulierung als Grundlage für Hilfen

Für die Ausgestaltung passgenauer Hilfen spielt die Erarbeitung der Ziele mit den Familien eine entscheidende Rolle.

Ziele im Hilfeplanverfahren sind im Spannungsfeld zwischen dem gesellschaftlichen Auftrag, dem Expertenwissen der Fachkräfte und dem Wissen bzw. den Wünschen der beteiligten Familienmitglieder auszuhandeln. Hilfen können nur dann erfolgreich sein, wenn die betroffenen Familien die Ziele als ihre eigenen identifizieren und bereit sind, sich für die Zielerreichung zu engagieren. Zielvereinbarungen dienen der

Planung von Veränderungen, die mit der gewährten Hilfe erreicht werden sollen, und beschreiben den angestrebten Zustand am Ende der Hilfe, an dessen Erreichen die Familienmitglieder möglichst motiviert und aktiv mitwirken. Entlang ausformulierter Ziele lässt sich der Fortschritt im Hilfeverlauf für alle Beteiligten nachvollziehen; Erfolgserlebnisse können zur weiteren Motivierung beitragen. Im Hilfeplan sollten die Ziele der Familienmitglieder (Ziele des Kindes/Jugendlichen, Ziele der Elternteile etc.) differenziert ausgewiesen werden, um zu verdeutlichen, über welche Zielsetzungen Konsens besteht und über welche gegebenenfalls nicht.

Sozialpädagogische Diagnostik / Fallverstehen

Jede Hilfeplanung verlangt von den Fachkräften eine fundierte sozialpädagogische Diagnostik im Sinne eines „sozialpädagogischen Fallverstehens“. Dazu müssen alle relevanten Informationen und Kenntnisse, insbesondere auch die fachlichen Sichtweisen und Erkenntnisse anderer beteiligter Professionen, zusammengeführt werden.

Diese Art der sozialpädagogischen Diagnostik wird im FEK nicht als Verfahren verstanden, das einem hierarchischen Experten-Klienten-Verhältnis entspricht, sondern als ein Instrument, mit dem die Situation und die Dynamik der Familien bestmöglich verstanden werden soll.

Um Familien bei der Bewältigung ihrer aktuellen Erziehungsprobleme helfen zu können, ist es unerlässlich, die Situation und den Hintergrund aus Sicht der Familienmitglieder zu verstehen. Es ist erforderlich sich ein Bild über die individuell zur Verfügung stehenden Kompetenzen und Lösungsmöglichkeiten zu machen und daran anknüpfend Wege zur Problembewältigung mit der Familie zu erschließen. In diesem vielschichtigen Prozess geht es darum, nach Zusammenhängen und Ursachen zu suchen, wobei die Dynamik von Erziehungsproblemen und Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen häufig auf verdeckte Konflikte im Familiensystem hinweist. Mögliche für Erziehungsprobleme ursächliche Problemlagen wie psychische Erkrankungen, Suchtproblematiken oder häusliche Gewalt und damit verbundene mögliche Traumatisierungen müssen verstanden werden, um eine Hilfe passgenau zu gestalten. Oftmals werden die genannten Probleme erst im Laufe einer Hilfe sichtbar. Gleiches gilt auch für Konflikte, die in kulturellen oder geschlechtsbezogenen Wertvorstellungen begründet sind. Im Erkenntnisprozess der Fachkräfte spielen Übertragungen, Widerstände und Abwehr eine große Rolle. Hypothesen zu Zusammenhängen und Ursachen müssen einer Prüfung unterzogen und ggf. verworfen oder modifiziert werden.

Teamarbeit und Teamvorlage

Ort für die notwendige fachliche Reflexion und Beratung ist das Team. Durch die Beratung im Team wird methodisch sichergestellt, dass familiäre Problemlagen aus mehreren Perspektiven betrachtet werden, und damit der eigene fachliche Blick geweitet und „blinde Flecken“ vermieden werden. Im Team wird ein Fall schon bei der ersten Anfrage, auf Basis der bis dahin vorliegenden Informationen, vorgestellt und das weitere Vorgehen besprochen. Zu jedem Zeitpunkt der weiteren Hilfeplanung mit der Familie, können die eigenen Haltungen, Hypothesen und Schlussfolgerungen für die Notwendigkeit und Geeignetheit einer Hilfe kritisch reflektiert werden. Erst wenn mit der Familie die Problematik nachvollziehbar herausgearbeitet ist, Auftrag und Ziele für eine Hilfe erarbeitet sind, wird der Stand schriftlich zusammengefasst, im Team vorgestellt, beraten, und von der zuständigen

Fachkraft nach bestem fachlichen Wissen und Gewissen über einen gestellten Antrag entschieden. Die Entscheidung der Fachkraft muss von der Leitung geprüft und genehmigt werden. Das Team ist auch der Ort, an dem bereits laufende Hilfen bei neuen Entwicklungen und Krisen fachlich begleitet werden können.

Die formale Form in der eine sozialpädagogische Diagnose formuliert wird ist die „Teamvorlage“. Die Teamvorlage beinhaltet Aussagen zur vorgeschlagenen Hilfeart, zur Problembeschreibung und Anamnese aus Sicht der zuständigen Fachkraft und zu den Ressourcen im Lebensfeld. Unterschieden wird zwischen der Problembeschreibung und den (Hilfe-) Wünschen aus Sicht der Betroffenen und der Beschreibung des Hilfebedarfs und der fachlichen Einschätzung aus Sicht der Fachkraft. Das verbindliche Genogramm verschafft Überblick über das Familiensystem. Bei Bedarf werden Berichte anderer Stellen (Schule, Gutachten, usw.) beigelegt.

So ist die Teamvorlage das Instrument der fachlichen Orientierung, während sie gleichzeitig eine Reihe weiterer Anforderungen an das Handeln im Jugendamt abdeckt:

- Dokumentation der erhobenen Daten und Information sowie der Handlungsschritte
- Dokumentation der angewandten Methoden und Diagnoseinstrumente
- Transparenz der eigenen fachlichen Einschätzung und Bewertung
- Nachvollziehbarkeit von Entscheidungsprozessen und Ergebnissen

Teamvorlagen und Hilfepläne sind zusammen mit Aktenvermerken der Fachkraft und anderen Schriftstücken aus dem Hilfeprozess die wesentlichen Inhalte einer Fallakte. Die Akte dient im Bedarfsfall der Information einer Vertretung, der Wahrnehmung der Fachaufsicht oder im Ausnahmefall dem Nachweis verwaltungsrechtlich und fachlich korrekten Handelns.

5.5 Kinderschutz

Grundlagen

Um Kinder im konkreten Fall wirksam schützen zu können, bedarf es zweier Ebenen, in denen die Handlungsschritte einzelner Fachkräfte und die Kooperation verschiedener Akteure im Kinderschutz bearbeitet und geregelt werden müssen:

- a) Für das Jugendamt benötigt es intern ein differenziertes §8a-Verfahren bezogen auf Einzelfälle. Eine Differenzierung ist im Rahmen der BO auch erforderlich im Hinblick auf die beiden Bereiche der FBZ und des FEK.
- b) Für die Kooperation aller Akteure im Kinderschutz muss eine funktionierende und verbindliche Netzwerkstruktur gewährleistet sein, um den Zugang zur schützenden Hilfe sicherzustellen, und um notwendige Übergänge von einem System ins andere abzusichern.

Nach Inkrafttreten des 2005 neu in das SGB VIII eingeführten § 8a wurde im Jugendamt Tübingen ein Verfahren erarbeitet, in welchem die einzelnen Handlungsschritte detailliert erklärt und festgelegt sind. Parallel wurden mit den regionalen Trägern der Jugendhilfe entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen, mit denen sichergestellt ist, dass diese ebenfalls interne Verfahren erarbeitet haben,

mit denen die Umsetzung des Kinderschutzes in ihrem Arbeitszusammenhang gesetzeskonform gewährleistet ist.

Mit Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes wurden die entsprechenden Neuregelungen in das jugendamtliche Verfahren eingearbeitet, und mit den regionalen Trägern entsprechende Aktualisierungen der Vereinbarungen unterschrieben.

Analog zu den oben beschriebenen unterschiedlichen Zugängen zum FEK sind auch für Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung unterschiedliche Zugänge gegeben, was in den jeweiligen § 8a-Verfahren im FBZ und im FEK berücksichtigt werden muss.

Während der Entwicklungsphase der BO wurde daher genau festgelegt, mit welcher Reichweite das FBZ und der FEK jeweils zuständig sind, Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung nachzugehen.

Umgang mit Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung im FBZ

Das FBZ muss, so wie jede andere Beratungsstelle auch, Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung nachgehen, wenn diese im Rahmen einer Beratung auftauchen. Wenn und solange die Gefährdung mit eigenen beraterischen Mitteln abgewendet werden kann, besteht keine Veranlassung, die Familie, den „Fall“, an den FEK zu übergeben.

Selbst wenn in einer ersten Anfragesituation ein Hinweis auf (eventuelle) Kindeswohlgefährdung gegeben wird, muss die Situation zunächst beraterisch soweit geklärt werden, ob es sich tatsächlich um eine Kindeswohlgefährdung handelt, und ob die Gefährdung mit eigenen Mitteln abgewendet werden kann. Erst wenn sich abzeichnet, dass eine Klärung nur durch einen Vororttermin, bzw. einen Hausbesuch, erfolgen kann, und auch absehbar ist, dass hier weitergehende Maßnahmen erforderlich sein werden, wird der FEK aktiv einbezogen. Aktiv einbeziehen bedeutet, dafür Sorge zu tragen, dass eine Fachkraft des FEK verbindlich selbst die weitere Klärung übernimmt.

Die Übergabeszenarien sind in den §a-Verfahren beschrieben.

Umgang mit Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung im FEK

Grundsätzlich ist nach außen und öffentlich kommuniziert die Wächteramtsfunktion dem FEK zugeordnet. Wie in Punkt 5.3. beschrieben wird in den regionalen Kooperationsstrukturen und Netzwerken darüber informiert, dass Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung direkt an den FEK gemeldet werden sollen. Die Abläufe, die sich aus diesen Hinweisen im FEK ergeben, z.B. durch eine anonyme Mitteilung aus der Nachbarschaft einer Familie, sind so organisiert, wie sie klassischerweise in Jugendämtern bearbeitet werden. Zentrale Aspekte des Schutzauftrags sind:

- Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
- Einbezug der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder der/des Jugendlichen, (soweit dabei der Schutz des Kindes / der Jugendlichen nicht gefährdet ist)
- Falls erforderlich: unmittelbaren Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung verschaffen.
- Wenn zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung einer Hilfe geeignet und notwendig ist, so muss diese angeboten werden
- wenn die Erziehungsberechtigten nicht mitwirken können/wollen: Anrufung des Familiengerichts

Kriseninterventionsdienst KID

Der Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung bedeutet für die zuständigen Fachkräfte eine erhebliche Stresssituation, oft verbunden mit der Notwendigkeit die momentane Arbeit zu unterbrechen, sich zu beraten und ggf. sofort zu handeln.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es äußerst hilfreich ist, für solche Situationen einen einschlägig erfahrenen Fachdienst ansprechen zu können, der selbst keine Fallzuständigkeit hat, und somit nicht durch Fallverantwortung und die alltäglichen Aufgaben der Hilfeplanung gebunden ist. Im Jugendamt Tübingen wurde daher schon vor Jahren ein solcher Fachdienst eingerichtet: der Kriseninterventionsdienst (KID). Die beiden Fachkräfte sind erste Ansprechpersonen nur für die Kindeswohlgefährdungsfälle, für welche die Zuständigkeit des Amtes noch nicht geklärt ist, bzw. für welche die Zuständigkeit in einem anderen Landkreis liegt. Liegt die Fallzuständigkeit bei einer FEK-Fachkraft, können diese den KID jederzeit zur Unterstützung anfragen. Das Vorgehen hat sich insbesondere für kurzfristig erforderliche Hausbesuche bewährt, die grundsätzlich nur zu zweit durchgeführt werden, sowie bei der Organisation und Durchführung von Inobhutnahmen und Herausnahmen.

Außerdem ist der KID dafür zuständig die Gruppe der Bereitschaftspflegefamilien zu betreuen und das Funktionieren dieses wichtigen Systems zu gewährleisten.

Netzwerke im Kinderschutz

Parallel zum internen §8a-Verfahren und den damit verbundenen organisatorischen Regelungen ist der FEK zuständig für das Funktionieren aller mit Kinderschutz befassten Netzwerkstrukturen. So liegt z.B. die Geschäftsführung des „AK Gewalt gegen Kinder“ in der Verantwortung der FEK-Leitungskräfte. In diesem AK wirken alle Institutionen und Dienste mit, die mit Gewalt gegen Kindern zu tun haben, wie z.B. das Familiengericht, Kinderklinik, sozialpädiatrisches Zentrum, Polizei, verschiedene Beratungsstellen, usw.

Die FEK-Fachkräfte wirken insbesondere in den regionalen Netzwerken „Frühe Hilfen“ mit, die im Wesentlichen präventive Aspekte des Kinderschutzes im Blick haben. Die Federführung für die niederschweligen frühen Hilfen liegt bei den FBZ.

Ziel aller Netzwerkarbeit in diesem Zusammenhang ist es, durch die gute Kenntnis der jeweiligen Aufgaben und Möglichkeiten, und durch Absprachen für bestimmte Situationen, zu gewährleisten, dass Kinderschutzfälle effektiv bearbeitet werden können, und dass erforderliche Übergänge von einer Stelle zur anderen verbindlich organisiert sind.

6. Kooperation und Vernetzung im Gemeinwesen

6.1 Standortbestimmung für den Landkreis Tübingen

Mit der Einführung des SGB VIII (1991) und auf der inhaltlichen Folie des 8. Jugendberichts (1990) hat die Jugendhilfe deutliche Entwicklungsschritte vollzogen. Fachliche Grundlage war das Konzept der Lebensweltorientierung und die daraus im 8. Jugendbericht abgeleiteten Strukturmaximen für die Jugendhilfe (Prävention, Regionalisierung, Alltagsorientierung, Integration, Partizipation). Das hat vielerorts und auch im Landkreis Tübingen zu einer deutlichen Veränderung der

Jugendhilfestrukturen und der Arbeitsmethodik geführt. So haben sich z.B. im Hinblick auf den (lebensweltorientierten) Präventionsauftrag gemeinwesen- und gruppenorientierte Arbeitsschwerpunkte sowie eine gut vernetzte Zusammenarbeit mit den Regeleinrichtungen vor Ort entwickelt.

Exkurs 1: Regionale Organisation der Jugendhilfe / Planungs- und Versorgungsräume im Landkreis Tübingen / Jugendhilfestationen

Ab 1997 wurde im Landkreis Tübingen auf der Basis des 8. Jugendberichtes und des SGB VIII der Aufbau regionaler Jugendhilfestationen der Freien Träger der Jugendhilfe konzeptionell erarbeitet. Darin war neben der Vorhaltung eines umfassenden Leistungsangebotes gemäß den Regelungen im SGB VIII, auch die Schaffung von Versorgungsräumen der Träger thematisiert. Dies bedeutete für die regionalen freien Träger einen hohen Aufwand an konzeptionellen und fachlichen Planungen und (teilweise) die Ausweitung von Leistungsangeboten, sowie erhebliche Umstrukturierungen. Mit den Beschlüssen des KT vom Februar 2001 wurden die Standorte und die Träger der regionalen Jugendhilfestationen erstmals festgelegt.

Parallel zu den Planungs- und Umorganisationsprozessen der Freien Träger, wurden die Strukturen des ASD (Schaffung regionaler Teams) und deren räumliche Adaption an die Planungsräume der Abteilung Jugend vollzogen. Seit 2005 wurden für den Landkreis Tübingen vier einheitliche Planungsräume geschaffen. Diese orientierten sich einerseits an den gewachsenen Strukturen im Landkreis, andererseits aber auch an zukünftigen Planungserfordernissen, durch die weitergehende Regionalisierung des Leistungsangebots der Jugendhilfe:

- **Region Rottenburg** mit der Stadt Rottenburg und den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach. Die Versorgung erfolgt vorrangig durch das Diasporahaus Bietenhausen.
- **Region Steinlachtal** mit der Stadt Mössingen und den Gemeinden Gomaringen, Dußlingen, Nehren, Bodelshausen und Ofterdingen. Die Versorgung erfolgt vorrangig durch die Sophienpflege.
- **Region Tübingen – Land** mit den Teilgemeinden der Stadt Tübingen und den Gemeinden Ammerbuch, Dettenhausen, Kirchentellinsfurt und Kusterdingen.
- **Region Tübingen – Stadt** mit dem zentralen Stadtgebiet (geschlossene Bebauung) der Stadt Tübingen.

Diese beiden Regionen werden vorrangig durch eine Arbeitsgemeinschaft der Sophienpflege (primär Land) und der MBH (primär Stadt) versorgt.

Den vier Planungsregionen war in 2005 gemeinsam, dass sie jeweils etwa 10.000 Jugendeinwohner aufwiesen. Zuschnitt und Größenordnung der Planungsräume haben sich seither sehr bewährt. Sie ermöglichen insbesondere auch, die demografische Entwicklung sowie die strukturellen Änderungen im Rahmen von

Ganztagsbeschulung/Betreuung in den einzelnen Regionen und im Landkreis genau zu verfolgen und fachplanerisch zu bearbeiten.

Die vier Jugendhilfestationen decken im Rahmen eines Versorgungsauftrages die wesentlichen Anteile der Projekte und der ambulanten Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII vor Ort ab (von Schulsozialarbeit, über Soziale Gruppenarbeit, SPFH bis zur Tagesgruppe).

Die fachliche Grundidee der Jugendhilfestationen war es „Hilfen aus einer Hand“ oder auch „Hilfen unter einem Dach“ anzubieten und so auch ihren Versorgungsauftrag für ihre Region zu erfüllen (die Ablehnung eines Hilfeauftrages war nicht vorgesehen). Kristallisationspunkte im Landkreis Tübingen waren die an verschiedenen Orten entstandenen Tagesgruppen der drei großen Träger. Fachlich getragen waren diese Tagesgruppen vom Konzept der Lebensweltorientierung, und stark in ihre jeweiligen Stadtteile und Gemeinden integriert. Mit den Jahren entwickelte sich um sie herum eine weiter ausdifferenzierte Hilfestruktur mit Mobilen Diensten (Sozialpädagogische Familienhilfe, Betreuungshilfe, Betreutes Jugendwohnen) und niederschweligen Angeboten von Sozialer Gruppenarbeit. Soweit möglich wurde zusammen mit der Kommune Gemeinwesenarbeit mit in die Jugendhilfestationen bzw. die Jugendhilfestützpunkte vor Ort eingebunden. Parallel dazu wurde an immer mehr Orten Schulsozialarbeit nicht nur direkt bei den Schulträgern sondern auch in deren Auftrag bei den Freien Trägern eingerichtet. So wurde mit den Jahren aus dem Ort „Jugendhilfestation“ ein eher virtuelles Netz, in welchem ein Träger aus einer Hand ein breit gefächertes Angebot vorhält.

*Die Jugendhilfestationen setzen etwa ein Drittel des jährlichen Jugendhilfeaufwandes im Landkreis Tübingen um (aktuell ca. 7 Millionen €). Die anfänglich nach Trägern und Hilfearten unterschiedlichen Finanzierungsbedingungen wurden mit Wirkung vom 1.1.2002 auf eine gemeinsame vertragliche Grundlage mit einem einheitlichen Fachleistungsstundensatz gestellt und ab dem 1.1.2004 mit einem - auf das o.g. jeweilige Versorgungsgebiet zugeschnittenem – Infrastrukturbudget (Pauschale Auszahlung von Gemein- und Sachkostenanteil einer im Vorjahr festgelegten Personalmenge) ausgestattet. So besteht **wirtschaftliche Planungssicherheit** für den Öffentlichen und die freien Träger und inhaltlich wird das Prinzip der bislang bewährten „**Kontinuität der Arbeitsbeziehungen**“ im Gemeinwesen bedient.*

Exkurs 2: Die Zusammenarbeit mit den Regeleinrichtungen (Kindertagesbetreuung, Schulen)

Auch die Zusammenarbeit mit den Regeleinrichtungen hat im Landkreis Tübingen eine lange Tradition.

Dies gilt insbesondere für die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Schon vor über 20 Jahren hat der Landkreis die Stelle einer Fachberatung für dieses Arbeitsfeld eingerichtet, die immer einen engen Kontakt zu den Trägern und hier insbesondere auch den Städten und Gemeinden im Landkreis gehalten hat.

Zentrale Ergebnisse dieser konstanten Investition sind das landesweit herausragende Betreuungsangebot im U 3 - Bereich und in der Ganztagesbetreuung, ein Fortbildungsverband mit den kirchlichen, privaten und kommunalen Trägern und in 2015 fast 3.000 Anmeldungen für Fortbildungsveranstaltungen von Fachkräften aus dem Landkreis. Weiterhin werden

im Rahmen der Jugendhilfe (Hilfe zur Erziehung) „Ergänzende und zusätzliche Hilfen in Tageseinrichtungen“ geleistet, um den Verbleib möglichst aller Kinder in den Einrichtungen zu gewährleisten.

Ein besonderes Potenzial für künftige Entwicklungen sehen wir im aktuell projektierten Ausbau von Regeleinrichtungen zu „Kinder- und Familienzentren / KiFaZ“. Ziel ist, dass die Einrichtungen sich über Bildungs-, Beratungs-, und / oder Selbsthilfeangebote in das Gemeinwesen öffnen, Anlaufstelle und Treffpunkt werden und so auch die Funktion eines „Frühwarnsystems“ und einer „Überweisungsfunktion“ an die FBZ bei aufkommenden familiären Problemen übernehmen können.

Auch die Zusammenarbeit mit den Schulen hat im Landkreis einen hohen Stellenwert sowohl bei den Schulträgern wie bei der Jugendhilfe. Indikator dazu ist die in Co-Finanzierung gemeinsam bereit gestellte Schulsozialarbeit. Hier verfügt der Landkreis Tübingen aktuell über die höchste Versorgungsdichte aller Landkreise in Ba-Wü.

Dasselbe gilt für die stets schulnah aufgestellte „Soziale Gruppenarbeit“. Ein vereinfachtes Hilfeplanverfahren erlaubt hier auch den direkten Zugang zur Gruppe über die Schule. Fortentwicklungen sind hier die schon erwähnte konzeptionelle Öffnung der SGA in die Ganztagschule und das BUS-Projekt (Beratungs- und Unterstützungssystem an den Ganztagesgrundschulen der Tübinger Südstadt / KVJS-Modellprojekt).

Was die SGA-Versorgungsquote angeht markiert der Landkreis Tübingen deutlich die Spitze in Baden-Württemberg.

Darüber hinaus teilt sich der Landkreis mit den interessierten Kommunen die Personalkosten für „Gemeinwesenarbeit“. Auch hier ist eine Vielzahl von Gemeinden tätig geworden.

In allen Verträgen mit den Schulträgern/Gemeinden sind Beiratssitzungen (Schulträger/Gemeinde, Schule, Elternvertreter, Freier Träger, Jugendamt, Schulsozialarbeit, SGA, ...) verbindlich vorgesehen, finden i.d.R. einmal jährlich statt. Sie bilden eine gute Kommunikationsbasis und bedienen auch das schon erwähnte „Kontinuitätsprinzip der Arbeitsbeziehungen“ vor Ort.

6.2. Strukturelle Anforderungen an die zukünftige Gemeinwesenarbeit

Das Gemeinwesen wird so als gemeinsam gestaltbare Ressource verstanden und die Jugendhilfe über den § 1 des SGB VIII folgerichtig auch mit dem gesetzlichen Auftrag versehen, „dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“.

Wie anfangs schon ausgeführt wandeln sich aktuell die Gemeinwesen in unserem Land sehr grundlegend und schnell. Wenn Kindheit heute und zukünftig in sehr starkem Maße in institutionellen Räumen und in öffentlicher Erziehung stattfindet, dann muss es eine Selbstverständlichkeit sein, dass sich an diesen Lebensorten auch die weiteren sozialen Strukturen des Gemeinwesens anlagern bzw. vorgehalten

werden. Es gilt Strukturen zu schaffen, um gemeinsam in geteilter Verantwortung die dort entstehenden Fragen und Probleme, bis hin zu Krisen in räumlicher Nähe nachhaltig angehen zu können. Dabei ist fachlich eine gelingende Hilfe zur Selbsthilfe auch vor dem Hintergrund der o.g. Strukturmaximen handlungsleitend. In der Konsequenz muss also Beratungskapazität in den Sozialräumen für Kinder, Jugendliche und Familien und die mit Ihnen befassten Institutionen niederschwellig verfügbar und erreichbar sein und das in größerem Umfang als bisher. Nimmt die Jugendhilfe diese Herausforderung an - und dazu ist sie gesetzlich verpflichtet -, dann ist die Beratungsoffensive eine wichtige Antwort auf diese Veränderungen.

Nach wie vor wird es aber Haushalte geben, in denen beraterische Hilfen nicht ausreichen, vorhandene Problemlage oder Krisen so zu bearbeiten, dass es keiner anderer Hilfen mit höherer zeitlicher und/oder pädagogischer Interventionsstufe bedarf (z.B. Familienhilfe vor Ort, Fremdplatzierung eines Kindes).

Es ist daher auch nötig, die vorhandenen Strukturen bzw. Leistungsangebote der Freien Träger der Jugendhilfe gemeinsam so zu modifizieren, dass sie den Erfordernissen einer Ganztagesbetreuung, bzw. insbesondere einer Ganztagesbeschulung entsprechen. Hier gilt es (exkludierende) Doppelstrukturen zu vermeiden und die Regelstandorte im Wege eines Kapazitätsumbaus der Jugendhilfe sozialpädagogisch zu verstärken.

Diese Entwicklung und Erprobung neuer flexibler Hilfestrukturen wird im Landkreis schon erprobt und umgesetzt (z.B. Öffnung und Integration der Sozialen Gruppenarbeit in den Ganztags-Schulalltag, Projekt BUS, ...).

Hilfen müssen demnach vor allem an den „Kristallisationspunkten“ von Kindheit, d.h. den hauptsächlichen Aufenthaltsorten gedacht werden (Schulen, Kindertagesstätten). Dies zieht eine entsprechende Abnahme der bisherigen Bedeutung der Sozialräume als „Lebenswelt“ nach sich.

Es gilt nun, die Strukturen für die Jugendhilfe so zu planen, dass sie flexibel und nachhaltig genug sind, den Anforderungen, die an sie gestellt werden, ohne laufende Umorganisation gerecht zu werden.

Eine weitere wesentliche Folge der skizzierten Entwicklung ist, dass es einen rasch wachsenden intensiven Kommunikationsbedarf zwischen den gesellschaftlichen Institutionen und den Familien und Kindern geben wird, der in überwiegender Hinsicht, keinerlei Defizitorientierung aufweist, sondern informationsorientiert ist. Darüber hinaus wird der Beratungsbedarf der Regelinstitutionen insbesondere in Bezug auf den Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern und ihren Familien aber auch vor dem Hintergrund der Inklusion deutlich steigen. Es ist auch deshalb notwendig, Beratungskapazitäten regional vorzuhalten, so wie dies mit der Beratungsoffensive realisiert wird.

6.3 Erwartungen an die zukünftige Praxis und Chancen der Weiterentwicklung

Mit der Umgestaltung der Jugendhilfe im Rahmen der Beratungsoffensive werden auch Kooperation und Vernetzung im Gemeinwesen neu aufgestellt. Die regionalen Jugend- und Familienberatungszentren werden nicht nur für die ratsuchenden

Familien, sondern auch für Regeleinrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie für alle anderen Kooperationspartner im Gemeinwesen besser erreichbar sein. Die Kooperation mit den Regeleinrichtungen ist bei der Umsetzung der Beratungsoffensive und dem regionalen Ausbau der Erziehungsberatung von zentraler Bedeutung. Durch flexible Angebote in den Regeleinrichtungen sollen die Schwellen in die Beratung abgebaut und der Zugang für belastete Eltern erleichtert werden. Die Ausgestaltung dieser Angebote wird mit den Regeleinrichtungen angepasst an die Bedarfe der Familien vor Ort als gemeinsamer Entwicklungsprozess erfolgen. Es ist geplant, gemeinsam mit den Regeleinrichtungen tragfähige, verbindliche Vereinbarungen zu entwickeln, die Verfahrensabläufe im Einzelfall ebenso regeln, wie die übergreifende institutionelle Zusammenarbeit und die kleinräumige Jugendhilfeplanung.

Fallbezogene Kooperation im Beratungszusammenhang

Die Jugend- und Familienberatung hat schon in ihrer bisherigen Arbeit im multidisziplinären Team besonderes Potenzial für die Kooperation mit den Kindertageseinrichtungen, dem Schul- und dem Gesundheitssystem sowie der Jugendhilfe entwickelt. Das Team hat vielfältige Erfahrung damit, unterschiedliche Sichtweisen und Erkenntnisse für multiperspektivische Hypothesenbildung und ein vertieftes Fallverständnis zu aktivieren. Zudem hat die Jugend- und Familienberatung durch ihre auch psychotherapeutisch ausgebildeten Mitarbeiterinnen eine Mittler-Position zwischen den Systemen der Jugendhilfe und der Medizin. Anknüpfend an die bisherigen Erfahrungen soll über das Zusammenwirken im Einzelfall ein Kompetenz- und Wissenstransfer mit den betreuenden Regeleinrichtungen initiiert werden. Diese Kompetenzen sollen auch in den Familienberatungszentren als zentraler Bestandteil implementiert und weiterentwickelt werden.

Komplexe Verhaltensbesonderheiten bei Kindern und Jugendlichen, auf die in verschiedenen Systemen mit verschiedenen Zugängen des Verstehens und multimodalen therapeutischen sowie pädagogischen Konzepten eingegangen wird, erfordern eine übergreifende Verständigung der beteiligten Professionen und Institutionen. Um für die betroffenen Familien die bestgeeigneten Hilfen zu erschließen und das gesamte Hilfesystem weiter zu entwickeln, ist ein gemeinsames Verständnis der jeweiligen Hilfemöglichkeiten notwendig. Ziel ist es dabei, in den Regeleinrichtungen für ein vertieftes Verständnis für die Besonderheiten des Kindes/Jugendlichen zu werben und Ressourcen durch inklusive Haltungen und Vorgehensweisen zur Unterstützung der Problembewältigung erschließen.

Dabei wollen wir an bewährte Formen der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Regelbetreuung anknüpfen. Die langjährigen positiven Erfahrungen mit der für Eltern und Kinder sehr niederschweligen Hilfeform der ergänzenden Hilfen in Kindertagesstätten, die gerade auch von Familien mit hohen Belastungen und Risikokonstellationen sehr gut angenommen wird, fließen daher in die zukünftige konzeptionelle Gestaltung mit ein.

Die Kooperation der Jugend- und Familienberatungszentren mit den Schulen wird im Wesentlichen über die Brückenfunktion der Schulsozialarbeit erfolgen. Es wird die gemeinsame Aufgabe von Schulsozialarbeit, Lehrerschaft und den Beratungsfachkräften der Jugend- und Familienberatungszentren sein, eine gute Kultur des Zusammenwirkens zu entwickeln, um Eltern, Jugendlichen und Kindern den Weg in die Beratung zu ebnen. Dies kann nur gelingen, wenn bei allen

Beteiligten die intrinsische Motivation geweckt wird, selbst an Veränderungen mitzuwirken und damit zur Lösung bestehender Probleme beizutragen. Verbindliche regelmäßige Kooperationsstrukturen zwischen der Schulsozialarbeit und den regionalen Jugend- und Familienberatungszentren gilt es entsprechend zu erarbeiten.

Gut vorbereitet ist dies durch die langjährigen Erfahrungen des ASD in vielfältigen Kooperationsbeziehungen, die bestätigen, dass gemeinsam erarbeitete, gut strukturierte Kooperationsabsprachen zum besseren Verständnis zwischen den unterschiedlichen Systemen beitragen und eine tragfähige Vertrauensbasis schaffen können, auf der das Zusammenwirken aller noch besser und zukunftssicher gelingt.

Einzelfallübergreifende Zusammenarbeit

Die Jugend- und Familienberatungszentren können ebenso wie der Fachbereich Erziehungshilfen und Kinderschutz vor dem Hintergrund ihrer vielfältigen Kooperationserfahrungen, auch zukünftig in Absprache mit den anderen Professionen und Institutionen die Initiative zu Netzwerken, Arbeitskreisen und Qualitätszirkeln ergreifen, soweit nicht andere Personen oder Dienste diese Aufgabe verantwortlich übernehmen.

Wolfgang Hinte definiert sozialräumliche Arbeitsweise als „ein Konzept, das konsequent den Willen und die Rechte, aber auch die Eigenverantwortung und Aktivität der Betroffenen in den Vordergrund stellt und mit den in einem Quartier lebenden Menschen benachteiligende Lebensbedingungen verbessern und räumlich gestaltend wirken will“ (Hinte 2006, S. 22). Diese Sichtweise von Sozialraumorientierung als professionelle Haltung und dynamischer Prozess, der die Rat suchenden Familien maßgeblich mit einbezieht, soll auch zukünftig das fachliche Handeln der Jugendhilfe leiten. In der Beratung von Familien, Kindern und Jugendlichen ist die Eigenverantwortung, die eigene Motivation, das Herausarbeiten persönlicher Ziele und die Suche nach gelingenden individuellen Bewältigungsstrategien von zentraler Bedeutung.

Durch die Arbeit mit dem gesamten Familiensystem und bei Bedarf auch mit den Bezugspersonen aus dem Lebensfeld ergibt sich ein dynamischer Prozess, der in den Sozialraum hinein wirkt. Die Betroffenen werden darin unterstützt, Wege zu finden, in ihrem Umfeld besser zurecht zu kommen und die Bezugspersonen in den Regeleinrichtungen werden in ihrem Bemühen um Inklusion von Kindern mit Verhaltensbesonderheiten gestärkt.

Die Familienberatungszentren sollen in vielfältiger Weise auf die sozialen, pädagogischen und psychologischen Bedürfnisse der Ratsuchenden und Fachkräfte anderer Institutionen eingehen. Mit niederschweligen breit gefächerten Präventions- und Beratungsangeboten werden sie in Regeleinrichtungen im Sozialraum präsent sein und können dort eine Vielfalt von Problemlagen aufnehmen. Aufgrund ihres proaktiven Handelns in Kooperation und Vernetzung sowie durch ihre Kompetenz in Prävention und Intervention nehmen sie dabei bezogen auf die Jugendhilfe eine Schlüsselposition im Sozialraum ein. Begründet ist dies durch die rechtliche Verortung im SGB VIII sowohl in den Hilfen zur Erziehung als auch in der allgemeinen Familienförderung.

In allen Kooperationsbereichen, die auch die ambulanten Hilfen zur Erziehung mit berühren, wird der Fachbereich Erziehungshilfe und Kinderschutz selbstverständlich auch zukünftig präsent sein und mitgestalten. Davon sind beispielsweise die Vernetzung mit Frühen Hilfen, Kindertageseinrichtungen, Schulen und Familiengericht betroffen. Fachkräfte aus beiden Fachbereichen, FBZ und FEK, sollen daher ihre Kenntnisse in zahlreiche Netzwerke einbringen, bei der Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung weiterer infrastruktureller Maßnahmen mitwirken und das Ineinandergreifen unterschiedlicher Angebotsformen und Infrastrukturressourcen aktivieren. Dabei ist der Gedanke der Hilfe zur Selbsthilfe grundlegend. Die Befähigung der Familien, ihre Situation aus eigener Kraft zu verbessern, bzw. bei (neu) auftretenden Problemen zu wissen, wo sie Unterstützung finden können und diese auch in Anspruch zu nehmen, wird zukünftig die Arbeit in der Familienberatungszentren zentral kennzeichnen.

Durch eng vernetzte Zusammenarbeit im Einzelfall, aber auch durch Anregungen, Verknüpfung von Angeboten, gemeinsame Veranstaltungen oder Fortbildungen soll ein Aufeinander-Zubewegen der Systeme und Institutionen im Sozialraum erreicht werden. Anknüpfend an die positiven Erfahrungen aus den Netzwerken der Frühen Hilfen sollen in diesem Sinn gegenseitige Qualifizierungsprozesse angestoßen werden, die Fachkräfte im interdisziplinären Austausch in ihrem Bemühen unterstützen, Kinder und Jugendliche mit Verhaltensbesonderheiten sowie belastete Familien inklusiv im Lebensfeld zu unterstützen, zu fördern und zu halten und dabei möglichst viele Ressourcen aus dem Sozialraum zu nutzen.

Konkret bedeutet dies, dass die Frühen Hilfen in jedem Jugend- und Familienberatungszentrum regionalisiert angeboten werden. Die Netzwerke der Frühen Hilfen sind bereits seit Jahren in Tübingen, Rottenburg und Mössingen so gut etabliert, dass hier an bewährte Strukturen angeknüpft werden kann. In diesen Netzwerken werden auch zukünftig FBZ, FEK und die freien Träger der Jugendhilfe ebenso mitwirken, wie Kinderärzte, Hebammen, Schwangerenberatung, Familienselbsthilfe, Familienbildung und Tageselternverein. Ein wichtiges Ziel dabei wird es sein, die Kindertageseinrichtungen stärker in die Netzwerke miteinzubinden.

Innovative Elternbildungsangebote im Rahmen von STÄRKE werden an den Kindertageseinrichtungen weiter zielgruppenorientiert ausgebaut und mit Familienselbsthilfe und den Frühen Hilfen verknüpft. Besondere Potenziale für zukünftige Entwicklungen sehen wir insbesondere im Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren (KiFaZ); daher wird eine enge Kooperation vor allem mit den Kitas, die Initiativen zum Ausbau zu Kinder- und Familienzentren mit integrierten Beratungsangeboten entwickeln, angestrebt.

Für zukünftige Entwicklungskonzepte können trägerübergreifende Projekte, wie beispielsweise das „BUS-Projekt“ in der Tübinger Südstadt richtungsweisend sein. Hier sind sehr verbindliche, strukturell verankerte Kooperationskonzepte Grundlage dafür, dass sich Jugendhilfeträger, Schule, Schulamt und Stadt gemeinsam engagieren, so dass eine effektive, tragfähige Verzahnung der verschiedenen Angebote ein gemeinsames Engagement für Kinder und Jugendliche mit Belastungen und Verhaltensbesonderheiten ermöglicht und gute Wirksamkeit entfaltet.

Ein wichtiger Meilenstein auf diesem Weg wird auch durch die Öffnung und Verlagerung der Sozialen Gruppenarbeit in die Schulen markiert, um Kinder noch

besser in ihrem Lebensfeld zu erreichen, das sich - wie schon ausgeführt - zunehmend in die Ganztagschule hinein verlagert.

Zusammenfassend ist hervorzuheben, dass die Jugendhilfe im Landkreis Tübingen traditionell durch eine starke sozialräumliche Orientierung und Flexibilisierung der verschiedenen Angebotsstrukturen gekennzeichnet ist.

Von den Frühen Hilfen über eine landesweit überdurchschnittlich gut ausgebaute Betreuungsangebote für 0 bis 6 jährige Kinder, ein breitgefächertes Qualifizierungs- und Fortbildungsprogramm für ErzieherInnen, integrierte Hilfen in Kindertagesstätten und in der Tagespflege, eine hohe Dichte von Ganztagschulen (auch mit Sozialer Gruppenarbeit als integrativem Bestandteil), einem sehr guten Ausbau der Schulsozialarbeit von der Grundschule bis zur Berufsschule bis hin zu einer innovativen Jugendförderung und hoch qualifizierten Jugendberufshilfe ist die Ausgangssituation im Landkreis Tübingen sehr gut. Der Boden für eine weitere Qualitätsentwicklung ist vorbildlich bereitet. Die Beratungsoffensive nimmt diesen hohen Jugendhilfestandard im Landkreis Tübingen auf und entwickelt ihn fachlich konsequent fort.

7. Entwicklungsperspektiven der Jugendhilfe im Landkreis Tübingen

.....

8. Literatur

Arnold, Jens (2014): Wirkungsevaluation in der Erziehungsberatung (Wir.EB). Hintergründe und Ziele des Projekts. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Heft 2, S. 10 – 14.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (1999): Qualitätsprodukt Erziehungsberatung. Empfehlungen zu Leistungen, Qualitätsmerkmalen und Kennziffern. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Qs – Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe, Heft 22. Bonn.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2002): Erziehungsberatung als allgemeines Infrastrukturangebot. Zum Elften Kinder- und Jugendbericht. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Heft 2, S. 3 – 6.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2011): Aufgaben der Teamassistentin im Sekretariat der Erziehungsberatungsstelle. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Heft 2, S. 4 – 9.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2012a): Familie und Beratung. Memorandum zur Zukunft der Erziehungsberatung. Fürth: bke.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2012b): Schutz der Daten von Kindern und Jugendlichen. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen. Heft 1, S. 14 – 17.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2002a): Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe. Stuttgart: Kohlhammer.

Bundesministerium für Familie, Soziales, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2002b): Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin: BMFSFJ.

Bundesministerium für Familie, Soziales, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin: BMFSFJ.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JMFK) (2014): Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Beschluss vom 22./23. Mai 2014 in Mainz.

Hinte, Wolfgang (2006): Sozialraumorientierung. Stand und Perspektiven. In: Kalter, Birgit;

Hundsatz, Andreas (Hrsg.) Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 6. Weinheim und München: Beltz Juventa, S. 207 – 224.

Menne, Klaus (2014): Der Beitrag der Erziehungsberatung. Zur Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Heft 1, S. 12 – 18.

Schrappner, Christian (Hrsg.): Was leistet Sozialraumorientierung? Konzepte und Effekte wirksamer Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 21-40.

Utecht, Christine (2014), Effektive Kooperation - Die Umstrukturierung der Hilfen zur Erziehung im Rahmen einer Beratungsoffensive, in: Hundsatz, Andreas (Hrsg.) Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 10. Weinheim und München: Beltz Juventa, S. 18 – 35.

Vossler, Andreas (2006): Evaluation von Erziehungsberatung in Deutschland. In: Menne, Klaus;